

Reichs-Gesetzblatt.

Nr. 39.

Inhalt: Handels- und Zollvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Serbien. S. 269. — Uebereinkommen zwischen dem Deutschen Reich und Serbien, betreffend den gegenseitigen Muster- und Markenschutz. S. 317.

(Nr. 2137.) Handels- und Zollvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Serbien. Vom 21./9. August 1892.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs, und die Regentschaft des Königreichs Serbien, im Namen Seiner Majestät des Königs von Serbien, von dem gleichen Wunsche beseelt, die zwischen den beiderseitigen Gebieten bestehenden Handelsbeziehungen zu erleichtern und auszudehnen, haben beschlossen, zu diesem Zweck einen neuen Vertrag abzuschließen, und haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

Allerhöchstihren Generaladjutanten und General der Kavallerie, Seine Durchlaucht den Prinzen Heinrich VII., Reuß, außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen &c., und Apostolischen König von Ungarn,

die Regentschaft des Königreichs Serbien:

G. S. Simics, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Serbiens bei Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen &c., und Apostolischen König von Ungarn, welche, nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befindenen Vollmachten, den nachstehenden Handels- und Zollvertrag vereinbart und abgeschlossen haben:

Artikel I.

Zwischen den Gebieten der beiden vertragschließenden Theile soll volle Freiheit des Handels und der Schiffahrt bestehen.

Die Angehörigen eines jeden der vertragschließenden Theile sollen in dem Gebiete des anderen dieselben Rechte, Begünstigungen und Befreiungen in Ansehung des Handels und Verkehrs, der Schiffahrt und des Gewerbebetriebes ge-

nießen, welche in eben diesem Gebiete die eigenen Staatsangehörigen und die Ungehörigen der meistbegünstigten Nation genießen oder genießen werden.

Artikel II.

Demgemäß sollen die Angehörigen jedes der vertragschließenden Theile gegenseitig in dem Gebiete des anderen in gleichem Maße wie die Einheimischen und die Angehörigen der meistbegünstigten Nation befugt sein, an beliebigem Orte sich vorübergehend aufzuhalten oder dauernd niederzulassen, Grundstücke jeder Art und Häuser zu kaufen, oder dieselben ganz oder theilweise zu mieten und zu besitzen, überhaupt bewegliche und unbewegliche Güter zu erwerben, darüber durch Rechtsgeschäfte jeder Art zu verfügen, dieselben insbesondere zu verkaufen und zu vererben, sowie Gesellschaften vermöge letzten Willens oder kraft Gesetzes zu erwerben; alles dies Vorstehende, ohne hierzu einer besonderen Autorisation oder Genehmigung der Landesbehörden zu bedürfen; sie sollen daselbst Handel und Gewerbe treiben, Geschäfte jeder Art selbst oder vermittelst einer von ihnen gewählten Mittelperson, allein oder in Gesellschaften betreiben, Waaren und Personen verfrachten, Geschäftsniederlagen errichten, die Preise, Löhne und Vergütungen ihrer Waaren und Leistungen bestimmen, sowie ihre Angelegenheiten besorgen, den Zollämtern ihre Deklarationen einreichen können.

In allen diesen Beziehungen sollen andere, höhere oder lästigere Abgaben, Steuern, Gebühren oder Taxen, als die Inländer oder Angehörigen der meistbegünstigten Nation zu entrichten haben, nicht erhoben und ein Unterschied nach der Konfession nicht gemacht werden.

Soweit die beiderseitigen Angehörigen wegen Verfolgung oder Vertheidigung ihrer Rechte und Interessen sich an die Behörden und Gerichte des Landes zu wenden haben, sollen sie gleichfalls alle Rechte und Befreiungen der Inländer und der Angehörigen der meistbegünstigten Nation genießen.

Es ist selbstverständlich, daß hierbei die im Lande in Bezug auf Handel, Gewerbe und öffentliche Sicherheit bestehenden und auf die Inländer und Angehörigen der meistbegünstigten Nation anwendbaren Gesetze und Verordnungen zu beobachten sind.

Aktiengesellschaften und sonstige kommerzielle, industrielle oder finanzielle Gesellschaften, welche in dem Gebiete des einen der vertragschließenden Theile nach Maßgabe der dort geltenden Gesetze errichtet sind, sollen in dem Gebiete des anderen Theiles diejenigen Rechte auszuüben befugt sein, welche den gleichartigen Gesellschaften der meistbegünstigten Nation zustehen.

Artikel III.

Die Angehörigen jedes der beiden vertragschließenden Theile werden auf dem Gebiete des anderen von jedem Militärdienste, sowohl in der regulären Armee, als in der Miliz und Nationalgarde befreit sein. Ebenso werden sie von jedem zwangswise Amtsdienste gerichtlicher, administrativer oder municipaler Art, von allen militärischen Requisitionen und Leistungen, sowie von

Schwangsanleihen und sonstigen Lasten, welche zu Kriegszwecken oder in Folge anderer außergewöhnlicher Umstände aufgelegt werden, befreit sein; jedoch unbeschadet ihrer Verpflichtung zur Quartierleistung und zu sonstigen Naturalleistungen für die bewaffnete Macht, soweit eine solche Verpflichtung den Inländern und den Angehörigen der meistbegünstigten Nation obliegt.

Sie dürfen weder persönlich, noch in Bezug auf ihre beweglichen und unbeweglichen Güter zu anderen Verpflichtungen, Beschränkungen, Taxen oder Abgaben angehalten werden, als jenen, welchen die Inländer unterworfen sein werden.

Artikel IV.

Wenn Geschäftslute des einen vertragschließenden Theiles im Gebiete des anderen entweder selbst reisen oder ihre Kommiss, Agenten, Reisenden und sonstigen Vertreter reisen lassen zu dem Zweck, um Einkäufe zu machen oder Bestellungen zu sammeln, sei es mit oder ohne Muster, sowie überhaupt im Interesse ihrer Handels- und Industriegeschäfte, so dürfen weder diese Geschäftslute, noch ihre erwähnten Vertreter aus diesem Anlaß einer weiteren Steuer oder Abgabe unterworfen werden, insosfern durch eine nach beigeschlossenem Formular A ausgefertigte Legitimationskarte nachgewiesen wird, daß das Geschäftshaus, für dessen Rechnung die Reise vollzogen wird, in seinem Heimatlande die vom Betriebe seines Handels und Gewerbes entfallenden Steuern und Abgaben entrichtet hat.

Auf das Auftreten von Bestellungen bei Nichtgewerbetreibenden findet die vorstehende Bestimmung keine Anwendung; es werden indes auch in dieser Hinsicht die deutschen Handlungsreisenden in Serbien nicht ungünstiger behandelt werden als die inländischen.

Die Angehörigen der vertragschließenden Theile werden wechselseitig wie die Inländer behandelt werden, wenn sie sich aus einem Lande in das andere zum Besuch der Märkte und Messen begeben, um dort ihren Handel zu treiben und ihre Produkte abzusetzen.

Die Angehörigen des einen der vertragschließenden Theile, welche die Spedition zwischen den verschiedenen Punkten der beiderseitigen Gebiete ausüben, oder welche sich der Schiffahrt widmen, werden auf dem Gebiete des anderen aus Anlaß der Ausübung dieses Gewerbes keiner Gewerbe- oder speziellen Abgabe unterliegen.

Artikel V.

Die vertragschließenden Theile verpflichten sich, den gegenseitigen Verkehr zwischen ihren Gebieten durch keinerlei Ein-, Aus- oder Durchfuhrverbot zu hemmen, welches nicht entweder gleichzeitig auf alle oder doch unter gleichen Voraussetzungen auch auf andere Nationen Anwendung findet.

Artikel VI.

Die in dem beiliegenden Tarife (B) bezeichneten deutschen Boden- und Industrieerzeugnisse werden bei ihrer Einfuhr in Serbien zu den durch diesen Tarif festgestellten Bedingungen zugelassen.

Die in dem beiliegenden Tarife (C) bezeichneten serbischen Boden- und Industrieerzeugnisse werden bei ihrer Einfuhr in Deutschland zu den durch diesen Tarif festgestellten Bedingungen zugelassen.

Jeder der beiden vertragschließenden Theile verpflichtet sich, den anderen bei der Ein- und Ausfuhr der im gegenwärtigen Vertrage genannten oder nicht genannten Waaren unverzüglich und ohne weiteres an jeder Begünstigung, jedem Vorrechte oder jeder Herabsetzung in den Eingangs- und Ausgangsabgaben theilnehmen zu lassen, welche einer von ihnen einer dritten Macht eingeräumt hat oder einzuräumen wird.

Für Waaren, welche nach ihrer Herkunft verschiedenen Zollsätzen unterliegen, können im wechselseitigen Verkehr Ursprungszeugnisse gefordert werden.

Artikel VII.

Hinsichtlich des Betrages, der Sicherstellung und der Erhebung der Einfuhr- und Ausfuhrzölle, der zollamtlichen Niederlagen, der Nebengebühren, der Zollformalitäten, ferner in Bezug auf die für Rechnung des Staates, einer Gemeinde oder Korporation zur Hebung gelangenden inneren Verbrauchsabgaben und Accisegebühren jeder Art verpflichtet sich jeder der beiden vertragschließenden Theile, den anderen an jeder Begünstigung, jedem Vorrechte und jeder Herabsetzung in den Tarifen theilnehmen zu lassen, welche einer von ihnen einer dritten Macht gewährt haben sollte. Ebenso soll jede späterhin einer dritten Macht zugestandene Begünstigung oder Befreiung sofort bedingungslos und ohne weiteres dem anderen vertragschließenden Theile zu statthen kommen.

Artikel VIII.

Eine zeitweilige Befreiung von Eingangs- und Ausgangsabgaben wird beiderseits für folgende Gegenstände unter der Bedingung, daß dieselben binnen einer im Voraus bestimmten Frist zurückgeführt werden, und daß deren Identität außer Zweifel ist, zugestanden:

Waaren (mit Ausnahme von Verzehrungsgegenständen), welche aus dem freien Verkehr im Gebiete des einen vertragschließenden Theiles in das Gebiet des anderen auf Märkte oder Messen oder auf ungewissen Verkauf außer dem Meß- oder Marktverkehr versendet, in dem Gebiete des anderen Theiles aber nicht in den freien Verkehr gesetzt, sondern unter Kontrolle der Zollbehörde in öffentlichen Niederlagen gelagert oder als Muster von Geschäftsreisenden eingebraucht werden.

Artikel IX.

Sowie in Deutschland rücksichtlich der Zahlungen der Zölle und Nebengebühren die gegenüber der meistbegünstigten Nation anwendbaren Bestimmungen auch für serbische Boden- und Industrieerzeugnisse gelten, so werden auch in Serbien deutsche Boden- und Industrieerzeugnisse keinen lokalen oder ander-

weitigen Zollzuschlägen, keinen neuen oder höheren Nebengebühren als den derzeit gegenüber der meistbegünstigten Nation bestehenden unterworfen werden, nämlich:

1. Ladegebühr: 20 Dinarpara per 100 Kilogramm, und nur dort, wo der Dienst von den Angestellten des Zollamts besorgt wird;
2. Waagegeld: 8 Dinarpara per 100 Kilogramm;
3. Pfastergeld: 10 Dinarpara per 100 Kilogramm;
4. Lagerzins: 5 Dinarpara per 100 Kilogramm und Tag; diese Tare erhöht sich um 10 Para per 100 Kilogramm und Tag für leicht entzündbare und explodirende Waaren.

Es versteht sich, daß die vorstehenden Nebengebühren nur dann und nur insoweit erhoben werden können, als die Leistung, für welche sie bezahlt werden sollen, tatsächlich und auf Grund der Zollvorschriften oder Gesetze erfolgt.

Es bleibt übrigens vereinbart, daß jede Verminderung dieser Zuschlagsgebühren, welche den Waaren eines dritten Staates zugestanden würde, ohne Verzug auch auf die gleichartigen deutschen Boden- und Industrieerzeugnisse Anwendung finden soll.

Artikel X.

Der gegenwärtige Vertrag findet seine Anwendung auf alle mit Deutschland gegenwärtig oder künftig zollvereinten Länder oder Gebietstheile.

Artikel XI.

Der gegenwärtige Vertrag tritt vom 1. Januar 1893 ab an Stelle des Handelsvertrages vom 6. Januar 1883 und wird bis zum 31. Dezember 1903 in Geltung bleiben.

Falls keiner der vertragsschließenden Theile zwölf Monate vor Ablauf der bezeichneten Periode seine Absicht, die Wirkungen des Vertrages aufzuhören zu lassen, kundgegeben haben wird, wird derselbe bis zum Ablauf eines Jahres, vom Tage, wo einer oder der andere der vertragsschließenden Theile ihn gekündigt haben wird, in Kraft bleiben.

Artikel XII.

Gegenwärtiger Vertrag wird ratifiziert und die Ratifikationen werden sobald als möglich in Berlin ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Wien in doppelter Ausfertigung, den 21./9. August 1892.

(L. S.) H. VII. P. Neuß.

(L. S.) G. S. Simics.

Gewerbe-Legitimationskarte für Handlungsbreisende.

Für das Jahr 18.....

Nr. der Karte

(Wappen.)

Gültig im Deutschen Reich, in Luxemburg und in Serbien.

Inhaber:

(Vor- und Zuname.)

(Ortsname), den 18.....

(Siegel.)

(Behörde.)

Unterschrift.

Es wird hiermit bescheinigt, daß Inhaber dieser Karte
eine (Art der Fabrik oder Handlung) in
unter der Firma besitzt.
als Handlungsbreisender im Dienste der Firma
in steht, welche eine Bezeichnung der Fabrik oder
Handlung) daselbst besitzt.

Ferner wird, da der Inhaber für Rechnung dieser Firma und außerdem
nachfolgender Firma (Art der Fabrik oder Handlung)
in Waarenbestellungen aufzusuchen und Waareneinkäufe
zu machen beabsichtigt, bescheinigt, daß für den Gewerbetrieb vorgedachter Firma
im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Abgaben zu entrichten sind.

Bezeichnung der Person des Inhabers:

Alter:

Gestalt:

Haare:

Besondere Kennzeichen:

Unterschrift:

Anmerkung. Von den Doppelzeilen wird in das Formular, welches dafür den entsprechenden Raum zu gewähren hat, die obere oder untere Zeile eingetragen, je nachdem es den Verhältnissen des einzelnen Falles entspricht.

Zur Beachtung.

Inhaber dieser Karte ist ausschließlich im Umherziehen und ausschließlich für Rechnung
der vorgedachten Firma berechtigt, Waarenbestellungen aufzusuchen und Waareneinkäufe zu
machen. Er darf nur Waarenmuster, aber keine Waaren mit sich führen. Außerdem hat er
die in jedem Staate gültigen Vorschriften zu beachten.

Zölle bei der Einfuhr in Serbien.

Nummer des serbischen Generaltariffs vom 2./14. April 1892.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz Dinar. Para.	Taraabzüge in Prozenten des Bruttogewichts.
			100 kg
Gruppe I. Papier.			
1. a)	Löschpapier, ordinäres (grau oder weiß); Packpapier, Pappendeckel und Kartonpapier aller Art (mit Ausnahme des feinen Kartonpapiers für Visitekarten und Photographien), auch in der Masse gefärbt oder mit irgend einer Substanz zum Zweck der Verpackung, Dachbedeckung &c., getränkt oder überzogen.....	2.50	
b) 1.	Löschpapier, feines, in der Masse gefärbt Schreib-, Druck-, Zeichenpapier und sonstiges nicht unter Nr. 1 a benanntes Papier, ausgenommen Cigaretten- und Seidenpapier	8.—	
	Anmerkung: Hierher fällt auch feines Kartonpapier für Visitekarten und Photographien, sowie Briefpapier aller Art ohne Monogramme, Zeichnungen und Bilder, auch in Kartons aller Art und Ausstattung.		
2.	Cigaretten- und Seidenpapier in Bogen	16.—	15 in Kisten und Fässern. 10 in Krüppen.
2. a)	Buntpapier, lackiertes und bronzirtes (sog. Gold- und Silberpapier); Transparentpapier (mit Fett oder Wachs getränkt); auf Leinwand aufgeklebtes Papier Glas-, Sand- und Schmirgelpapier.....	30.—	5 in Ballen und Säcken.
b)	Bedrucktes, liniertes (rastrirtes) Papier	8.—	
	Briefpapier mit Monogrammen, Zeichnungen und Bildern, auch in Kartons aller Art und Ausstattung; Bilderpapier	18.—	
		25.—	

Nummer des serbischen Generaltariffs vom 2./14. April 1892.	Benennung der Gegenstände.	Zollsaß Dinar. Para.	Taraabzüge in Prozenten des Bruttogewichts.
Noch:			
2. b)	Tapeten und Schablonen für Zimmermaler; Papierstreifen zu Verzierungen; durchschlagenes Papier; Spitzpapier und dergl.	100 kg 46.—	
c)	Couverts, ohne Monogramme, Zeichnungen und Bilder, auch in Kartons aller Art und Ausstattung.....	10.—	
	Couverts, mit Monogrammen, Zeichnungen und Bildern, auch in Kartons aller Art und Ausstattung	25.—	
	Anmerkung. Briefpapiere und Couverts blos mit gedruckter Firmenbezeichnung fallen unter den Zollsaß von 10 Dinars; die mit Geweben unterlegten Couverts fallen nach ihrer näheren Beschaffenheit unter den Zollsaß von 10 oder 25 Dinars.		15 in Kisten und Fässern. 10 in Körben. 5 in Ballen und Säcken.
	Düten und Säcke aus Packpapier, auch mit Firmenbezeichnung rc. bedruck	4.50	
	Papier, auch bedrucktes, liniirtes (rastrirtes), in Papier oder Pappendeckel gehestet oder gebunden	22.—	
	Geschäftsbücher in Kalikot oder Leder gebunden, auch mit Ecken und Beschlägen aus unedlen Metallen	20.—	
	Bücher, Landkarten, Musiknoten und andere ähnliche literarische, wissenschaftliche und Kunstgegenstände, falls sie gebunden oder auf Leinwand oder irgend einem anderen Stoff aufgezogen sind	20.—	
d)	Bücher, Landkarten, Musiknoten, ungebunden oder brochirt	frei	
e)	Spielkarten	60.—	15 in Kisten und Fässern. 10 in Körben. 5 in Ballen und Säcken.
	Cigarettenpapier in Büchelchen oder sonstwie für Raucher vorgerichtet.....	40.—	
f) 1.	Gemeine Papierwaren	10.—	
	Anmerkung. Hierher gehören Formearbeiten aus Papiermasse und ähnlichen Stoffen; ferner Schachteln und dergl. Papier- oder Papparbeiten ohne wesentliche Verzierungen, auch in Verbindung mit gemeinen Materialien.		

Nummer
des serbischen
Generaltarifs
vom
2./14. April
1892.

	Benennung der Gegenstände.	Dollars Dinar. Para.	Taraabzüge in Prozenten des Bruttogewichts.
2. f) 2.	Papierwaaren, nicht besonders benannte, auch in Verbindung mit gemeinen Materialien, insoweit sie nicht der Nr. 61 b (Kurzwaaren) zugewiesen sind..	100 kg 30.—	15 in Kisten und Fässern. 10 in Körben. 5 in Ballen und Säcken.
5.	Gruppe II. Garten- und Ackerbauprodukte. Mahlprodukte: Mehl und andere Mahlprodukte (gerollte, geschrotete und geschälte Körner, Graupen, Grüze, Gries)..	1.50	
8. a)	Gruppe III. Wolle und Haare. Garn aus Schafwolle oder Kunstwolle, aus Kameel- oder Biberhaaren, roh, gebleicht, gefärbt, bedruckt, ein- oder mehrdrähtig	55.—	25 in Kisten und Fässern. 10 in Ballen und Säcken.
9.	Wollenwaaren: gemeine: 2. Grobe Filze aus Thierhaaren oder grober Wolle (auch zu Sohlen und dergl. zugeschnitten, auch getheert oder lackirt)	24.—	
a)	Große Tüche, wie Halimatuch, Loden, Azor und dergl. Röcken (Pferde- und grobe Bettdecken) aus grober Wolle oder aus Hornvieh-, Pferde- und dergl. Haaren	25.—	
2.	Anmerkung: Hierher fallen auch die sog. Abfalldecken.	24.—	16 in Kisten und Fässern. 8 in Körben. 5 in Ballen und Säcken.
b)	Große Teppiche von anderen Thierhaaren, als Ziegenhaar	24.—	
	Andere Teppiche aller Art, abgepaft oder nicht, ferner Decken aller Art, mit Ausnahme der unter Nr. 9a 2 genannten Pferde- und groben Bettdecken und der unter Nr. 9c 2 genannten Tischdecken	50.—	

Nummer des serbischen Generaltariffs vom 2./14. April 1892.	Benennung der Gegenstände.	Goldsack Dinar. Para.	Taraabzüge in Prozenten des Bruttogewichts.
9. c)	Gewebe, andere als unter Nr. 9a und b genannte, auch bedruckt, gemustert, mit oder ohne Verbindung mit Metallfäden, auch mit geringer Beimengung von Seide:	100 kg	
1.	Tuche und tuchartige Stoffe für Herrenbekleidung und sonstige stärkere Bekleidungen, Flanelle, Wattmols, Futterstoffe; feine Filze und Filzwaaren, ordinäre Wirkwaaren	70.—	
	Anmerkung: Zu den tuchartigen Stoffen gehören auch alle Modestoffe für Männerkleider, wie sie in Brünn und Reichenberg erzeugt werden.		
2.	Leichte, dünne Stoffe, welche gewöhnlich zu Damenkleidern dienen (Orleans, Thibet, Cachemir, Mohairs, Barège und dergl.), Möbelstoffe, Tischdecken, Hals- und Umschlagetücher, Shawls, shawlartige Gewebe, auch mit Fransen oder Quasten; Wollplüsch, Wollsammt	120.—	18 in Kisten und Fässern. 10 in Körben. 5 in Ballen und Säcken.
	Anmerkung: In diese Position gehören: Alpacca, Mohairs, Orleans, Thibet, Lüstres, Cachemir, Serge, Lamas, Poil de chevres, Satin, Italiancloth, Merino, Damaste, Rips und andere Stoffe zu Möbelüberzügen, Damenmodestoffe. Die Hals- und Umschlagetücher und Schärpen können auch einfach gestickt sein.		
3.	Alle durchbrochenen, feinen und leichten Gewebe, wie Blondens, Bobbinets, Petinets, Foulard, Gaze und dergl., ebenso Tücher, Shawls und andere ähnliche Artikel aus diesen Stoffen	150.—	22 in Kisten und Fässern. 12 in Körben. 8 in Ballen und Säcken.
Gruppe IV. Holz, Holzwaaren und Arbeiten aus anderen Pflanzenstoffen.			
10. b)	Bauholz, wie: Bretter, Latten, Fasdauben, Tafeln, Pfähle, Schindeln, Träger und Deckenbalken, Bohlen, Baumstämme, Blöcke, Stangen &c.	100 kg —.50 oder m ³ 3.—	

Nummer
des serbischen
Generaltariffs
vom
2./14. April
1892.

	Benennung der Gegenstände.	Zollsaß Dinar. Para.	Taraabzüge in Prozenten des Bruttogewichts.
10. c)	Nebstecken	100 kg — .50 oder m ³ 3.—	
	Zur weiteren Bearbeitung vorgerichtetes und behauenes Holz für Nabben, Felgen und Speichen von Wagen- oder Mühlrädern; Deichseln, Ruder, Reifen, Kornelkirschbaumholz zu Keilen &c.	100 kg 1.—	
d)	Holz in Blättern zum Fourniren, zu Schuhmacher- oder Buchbinderarbeiten, Reifen für Kornsiebe, Mehlsiebe oder Trommeln, Faßreisen	4.—	
11. a)	Holzwaren, gemeine, d. i. Wagner-, Böttcher-, Drechsler- und Tischlerarbeiten, roh, weder angestrichen, noch bemalt, lackirt oder polirt und blos in Verbindung mit Eisen	4.—	
	Anmerkung: Hierher gehören: Fässer, Scheffel, Bottiche, Kufen, Tröge, Butten, Eimer, Räder und andere Wagenbestandtheile (ausgenommen fertige Wagen), Schubkarren, Handkarren, Handschlitten, Parquetten und Parquettenbestandtheile, Ruder, Bänke, Tische, Stühle, Bettstätten, Kästen, Joche, Sattelformen, Mangen, Drehbänke, Spinnräder, Mühlen (mit Ausnahme der Schiffsmühlen), Leitern, Holzschuhe, Hühnersteigen, Rechen, Heugabeln, Schaufeln, Schuhnägel, Zahnstocher, Bündholzdraht und dergl. rohe, weder angestrichene, noch lackirte oder polirte Holzwaren. Hierher gehören auch Korkstöpsel und Korksohlen.		
b) 1.	Kochlöffel, Teller, Schachteln, Stiefelhölzer: α) ungefärbt β) gefärbt, lackirt oder angestrichen	4.— 9.—	18 in Kisten und Fässern. 12 in Körben. 4 in Ballen und Rahmen.
	Möbel aus weichem Holze, einfach angestrichen (auch einfach bemalt mit Blumen, Verzierungen und dergl.) und blos in Verbindung mit ordinären Strohgeslechten und Beschlägen aus Eisen: α) Truhen β) andere	3.50 5.—	

Nummer des serbischen Generaltariffs vom 2./14. April 1892.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz	Taraabzüge in Prozenten des Bruttogewichts.
			Dinar. Para.
Nach: 11. b) 1.	Dischler-, Drechsler-, Schnitz- und andere Holzwaaren, mit Ausnahme der vorgenannten, auch in Verbindung mit anderen gemeinen Materialien: a) ungefärbt b) gefärbt, lackirt oder angestrichen	100 kg 4.50 9.—	
2.	Die unter Nr. 11 b 1 genannten Gegenstände, poliert Anmerkung zu Nr. 11 b 1 und 2: In diese Positionen gehören Möbel aus gebogenem Holze, selbst mit nicht gebogenem Holze, mit Flechtarbeiten aus Stroh, Stuhlrohr und dergl.; mit gedrechselten und gelochten Theilen, oder mit gepreßten oder mittelst der Fräsemaschine hergestellten, nicht geschnittenen Verzierungen verbunden.	12.—	
3.	Möbel, gepolstert oder überzogen	18.—	18 in Kisten und Fässern. 12 in Körben.
	Andere Holzwaaren, gepolstert oder überzogen	32.—	4 in Ballen und Rahmen.
4.	Bronzirte und vergoldete Leisten und Rahmen aus Holz	20.—	
	Andere Gegenstände, vergoldet oder bronzirt	30.—	
c)	Siebmacherwaaren, mit Holzreif und ohne Unterschied des Materials, aus welchem der Boden hergestellt ist	10.—	
12.	Flechtawaren: a) gemeine, und zwar: aus ungeschälten Rüthen und Reisig, aus Rinde, aus Binsen oder Schilf, aus gewöhnlichem Rohr, Stroh oder Gras, ungefärbt und mit feinem Lack angestrichen, wie: Körbe, Kiepen, Bienenkörbe, Flechtwerke, Besen, Rohrmatten oder -Decken, Böger, Brotformen und dergl.: alle diese auch in Verbindung mit Holz, Stricken oder Garn	5.—	
b	feine, d. h. aus spanischem Rohr, Panama, Bast und anderem exotischen Flechtmateriale; aus geschälten Gerten und Rüthen; sowie alle feinen Arbeiten aus gewöhnlicher Rinde, Rohr, Stroh		

Nummer
des serbischen
Generaltariffs
vom
2./14. April
1892.

Noch:
12. b)

c)

13. a)

1.

2.

3.

b)

c)

d)

Benennung der Gegenstände.

Zollsa^ß

Dinar. Para.

Taraabzüge
in Prozenten des
Bruttogewichts.

oder anderen vegetabilischen Stoffen, gefärbt, ungefärbt, angestrichen, lackirt, in oder ohne Verbindung mit gewöhnlichen Materialien (ausgenommen Hüte, Kappen und Kurzwaaren)

Anmerkung: Hierher gehören auch die ad a genannten Flechtarbeiten, falls sie gefärbt, lackirt oder in Verbindung mit dort nicht genannten Materialien sind.

Flechtwaaren, falls sie theilweise oder ganz vergoldet oder bronzirt sind

Wagen und Schlitten zum Bespannen:

unbeschlagen, unangestrichen

beschlagen oder angestrichen, jedoch un gepolstert:

α) ohne Federn

β) mit Federn

gepolstert

Eisenbahnfahrzeuge

Schiffe und andere Wasserfahrzeuge mit oder ohne Zubehör:

1. bis zu 4 Tonnen Tragfähigkeit

2. über 4 Tonnen neben dem obenbenannten Zollsa^ß für die bis 4 Tonnen, für jede weitere Tonne ..

3. Dampfschiffe und Schleppschiffe mit ihren Fahrzeugen, Zubehör und Brücken

Anmerkung: Unter Zubehör der Dampfschiffe sind zu verstehen: Schiffsseile, Anker, Segel, Ruder, Bootshaken und andere Utensilien, sowie das ganze Wohn- und Küchenmobilier.

100 kg

10.—

50.—

per Stück

10.—

15.—

30.—

100.—

frei

per Tonne
Tragfähigkeit

2.—

1.—

frei

per Stück

350.—

20 in Kisten und Fässern.
12 in Körben.
4 in Ballen und Säcken.

Anmerkung: Unter Mühlenzubehör versteht man alle Utensilien, die für den Mühlenbetrieb nothwendig sind, wie Mühlsteine, Mühlenmaschinen, Mühlen scheuer, Brücken, Anker und andere Schiff- und Mühlen geräthe, sowie ein gewöhnliches Mühlenmobilier.

Nummer
des serbischen
Generaltarifs
vom
2./14. April
1892.

	Benennung der Gegenstände.	Boltsatz	Taraabzüge in Prozenten des Bruttogewichts.
		Dinar. Para.	
	Gruppe V. Thiere.	per Stück	
aus 14. a)	Pferde, Stuten und Füllen	10.—	
aus 16. a)	Sardinen in Fäschchen oder Salzlake und alle anderen Fische, gesalzen oder in Salzlake, getrocknet oder geräuchert	100 kg 12.—	15 in Kisten und Fässern. 10 in Körben. 4 in Ballen.
19. f) 1.	Schmuckfedern aller Art	700.—	30 in Kisten und Fässern. 11 in Körben. 10 in Ballen und Säcken.
	Gruppe VI. Eßwaaren und Getränke.		
20.	Eßwaaren:		
a)	Aus Mehl, Früchten, Hülsenfrüchten, Samen, Ge- würzen oder sonstigen vegetabilischen Stoffen, ge- backen, gekocht, in Essig eingelegt oder sonst zum Genusse zubereitet:		
1.	Ohne Zucker oder Honig: a) Brot, Gebäck, geförnter Teig, Maccaroni, Sago, Teigwaaren und Mehlspeisen	6.—	
	b) Obst und Traubenmost, eingekocht, und andere Säfte durchgepresst oder eingekocht; Obst- und Gemüsekonserven und dergl.	12.—	
2.	Mit Zucker oder Honig, als: Zuckerbäckereien, Leb- kuchen und andere Mehlspeisen; Obst und andere Vegetabilien, eingekocht oder durchgepresst, jedoch mit Zusatz von Zucker und dergl. Hierher gehören auch: Candis-, Gersten-, Bärenzucker und andere gefärbte Zuckeraaaren, sowie Bonbons aller Art..	25.—	18 in Kisten und Fässern. 12 in Töpfen. 10 in Körben. 4 in Ballen und Säcken.
b)	Aus Fleisch, Speck, Fischen, Krebsen, Schnecken, Schalthieren und anderen animalischen Stoffen, gekocht, gebraten, geröstet, marinirt oder in anderer Weise zubereitet, wie: Marinaden, Konserven, Extrakte, Braten, Fischrogen (Kaviar und Avgutar), Würste, Salami re.	25.—	
c)	Käse	15.—	
	Rahm; Butter, ungesalzen und ungeschmolzen	15.—	

Nummer
des serbischen
Generaltariffs
vom
2./14. April
1892.

Benennung der Gegenstände.

Zollsaß

Dinar. Para.

**Taraabzüge
in Prozenten des
Bruttogewichts.**

21.	Alkoholische und spirituose Getränke:	100 kg	
a)	Wein:		
1.	In Fässern	10.—	10 in Doppelfässern.
2.	In Flaschen (einschließlich der Schaumweine)	30.—	{ 20 in Kisten. 12 in Körben.
b)	Gebrannte geistige Flüssigkeiten (Spiritus, Weingeist, Branntwein, Rum, Liköre):		
1.	In Fässern:		
	α) Spiritus und Weingeist	6.—	
	β) andere	10.—	} 10 in Doppelfässern.
2.	In Flaschen	25.—	{ 20 in Kisten. 12 in Körben.
c)	Bier in Fässern und Flaschen	3.—	
	Anmerkung: Wenn der Importeur bei der Einfuhr von Bier in Flaschen erklärt, die Flaschen innerhalb einer Frist von drei Monaten wieder auszuführen, so wird von dem Zollamt, bei welchem die Einfuhr stattfand, die Zahl der Flaschen in der betreffenden Sendung vorgemerkt und im Falle der Wiederausfuhr einer gleichen oder geringeren Anzahl von Bierflaschen innerhalb der obigen Frist, der auf das Flaschengewicht entfallende Zoll sowie die Trosarina vom Bier zurückvergütet und ein Ausfuhrzoll nicht erhoben.		20 in Doppelfässern. 20 in Kisten. 12 in Körben.
	Tafeleßig; Essigessenz	5.—	
22. a)	Mineralwasser, einschließlich der Flaschen und Krüge	1.—	
Gruppe VII. Steine, Erden und Glas.			
23. c)	Steinkohle und Braunkohle	frei	
25.	Gemeine Steine oder Steinimitationen: behauen, unpoliert, für Bau- und Pflasterungszwecke, auch künstliche Basaltsteine und dergl.	—.30	
b)	Mühlsteine, auch mit Metallreifen	2.—	

Nummer
des serbischen
Generaltariffs
vom
2./14. April
1892.

	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz	Taraabzüge in Prozenten des Bruttogewichts.
			Dinar. Para.
25. c)	Steinmehlwaaren und Cementmassawaaren (auch Waaren aus Gips), wie Grabsteine, Monamente, Säulen (auch mit Inschriften); Thür- und Fensterstöcke, Rinnen, Röhren, Tröge, Stufen u. s. w. und andere Arbeiten im Gewichte von wenigstens 5 kg, auch in Verbindung mit Holz oder unedlen Metallen:	100 kg	
1.	unpolirt	1.—	
2.	polirt	2.50	
	Anmerkung: Zum Abschnitt c 1 oder 2 gehören auch ausnahmsweise Schleifsteine, Lithographiesteine, Kehlheimer- und Cementplatten, Dachziegel, ohne Rücksicht auf das Gewicht.		
d)	Fertige Gegenstände unter 5 kg Gewicht, mit Ausnahme der in der Anmerkung zu c ausnahmsweise angeführten, mit oder ohne Verbindung mit gewöhnlichen Materialien, soweit sie nicht unter die Nr. 61 a (Kurzwaaren) fallen:		
1.	unpolirt	4.—	
2.	polirt	6.—	{ 15 in Kisten und Fässern. 9 in Körben. 3 in Ballen und Säcken.
26.	Thonwaaren:	1 000 Stück	
a) 1.	Dach- und Mauerziegel aller Art	3.—	
2.	Gemeine Thonwaaren mit oder ohne Glasur oder Beguß, gemeines Steinzeug, Thonröhren, Ofenkacheln, Fliesen; alle diese auch in Verbindung mit unpolirtem, unlackirtem Holz und eben solchem Eisen	100 kg	
und aus b)		2.—	
aus b)	Feine Fayence und Porzellan, einfärbig oder weiß, auch weiß mit farbigen Randstreifen und Verzierungen; irdene Pfeifen; alle diese auch mit Deckeln und Beschlägen aus unedlen Metallen ..	8.—	{ 25 in Kisten und Fässern. 20 in Körben und Gestellen.
	Anmerkung: Hierher gehören auch die in dem vorhergehenden Absatz genannten Waaren, wenn sie mit solchen Deckeln oder Beschlägen versehen sind.		

Nummer des serbischen Generaltarifs vom 2./14. April 1892.	Benennung der Gegenstände.	Zollsaß Dinar. Para.	Taraabzüge in Prozenten des Bruttogewichts.
Noch: 26. aus b)	Feine Fayence und Porzellan, mehrfarbig, bemalt, vergoldet, versilbert; Thonwaaren in Verbindung mit anderen gemeinen Materialien, soweit sie nicht zu den in den beiden vorhergehenden Absätzen genannten Waaren gehören oder der Nr. 61a (Kurzwaaren) zugewiesen sind	100 kg 16.—	25 in Kisten und Fässern. 20 in Körben und Ge- stellen.
27.	Glas und Glaswaaren: a) Gemeines Glas, d. h. nicht geschliffen, nicht poliert, nicht geschnitten, nicht gemustert, nicht gepreßt, nicht gefärbt, nicht vergoldet, nicht bemalt und ohne Verbindung mit anderen Materialien: 1. Fenster- und Tafelglas	2.—	
	2. a) Hohlglas in seiner natürlichen Farbe; rohe Glas- und Emailmasse, Gussplatten zu Dach- und Bodenbelag, gerippt oder nicht	2,50	
	b) Hohlglas, weißes	3,50	
	Anmerkung: Hierher gehören auch Lampen- cyylinder, auch wenn die Ränder derselben bereits ab- geschliffen sind.		
b)	Hohlglas der Nr. 27 a 2 mit abgeschliffenen oder eingeriebenen Stöpseln, Böden oder Rändern; ge- preßtes Glas und mattirtes Glas ohne oder mit abgeschliffenen oder eingeriebenen Stöpseln, Böden oder Rändern	6.—	
	Glas, geschliffenes, geätztes, gravirtes, gemustertes (mit Ausnahme des oben genannten gepreßten und des mattirten Glases), gefärbtes, vergoldetes, ver- silbertes, belegtes; Glasbehänge für Kronleuchter, Glasknöpfe, Glaskorallen, Glasperlen, -Schmelz und Glasflüsse	12.—	30 in Kisten und Fässern. 20 in Körben und Ge- stellen.
	Anmerkung: Die an den Knöpfen vorhandenen Dosen oder Unterlagen, blos zur Befestigung dienend, sowie die Reihung der Glaskorallen, Glasperlen und des Glasschmelzes auf Gespinnstfäden, lediglich zum		

Nummer des serbischen Generaltarifis vom 2./14. April 1892.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz Dinar. Para.	Tarabzüge in Prozenten des Bruttogewichts.
Nach: 27. b)	Zweck der leichteren Verpackung und Versendung, sind bei der Tarifirung nicht in Betracht zu ziehen. Können auf Gespinnsfäden oder Schnüre aufgereihte Gegenstände aus Glas ohne weiteres als Schmuck (z. B. Armbänder, Halsbänder und dergl.) verwendet werden, so fallen sie nicht unter die Nummer 27 b.	100 kg	
c)	Glaswaaren in Verbindung mit anderen gemeinen Materialien, sofern sie nicht unter eingerahmte Spiegel oder Kurzwaaren fallen Anmerkung: Hohlglas mit ordinärer Beslechtung von Weiden, Binsen, Stroh oder Rohr wird je nach seiner Beschaffenheit nach Nr. 27 a oder b behandelt. Bei Hohlglas bleiben Firmenbezeichnungen, Schutzmarken und dergl. Aufschriften oder Bezeichnungen bei der Tarifirung außer Betracht.	30.—	
28.	Eingerahmte Spiegel, sofern sie nicht unter Kurzwaaren fallen: bis 0,60 m hoch über 0,60 m hoch	20.— 30.—	30 in Kisten und Fässern. 20 in Körben und Gestellen.
30.	Gruppe VIII. Metalle. Eisen: a) Roheisen, in Barren, Gänzen, Klumpen &c.; alter Bruch, Eisen- und Stahlabfälle b) halbverarbeitet:	—.50	
1., 2. u. 3.	Schmiedbares Eisen und Stahl in Klumpen, Blöcken, Masseln &c., Luppeneisen, Rohzaggel, Milbars, Rohschienen und Ingots Eisen und Stahl in Stäben, Quadrat-, Band-, Flach-, Rund-, Eck-, Winkeleisen und -Stahl aller Art, Eisen- und Stahlplatten Anmerkung: Hierher gehört alles gestreckte, ausgeschmiedete, gewalzte Stabeisen, Streckstahl und Gußstahl in Stäben jeder Art, sogenanntes bosnisches Eisen, Reiseisen, L-Eisen, V-Eisen, T- und I-Eisen (Träger), U-, + -Eisen u. s. w., überhaupt Kommerzeisen und Stahl aller Art.	—.80 1.—	

Nummer des serbischen Generaltariffs vom 2./14. April 1892.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz	Taraabzüge in Prozenten des Bruttogewichts.
			Dinar. Para.
Noch: 30. b) 1., 2. u. 3.	Eisenbahnmaterial aus Eisen oder Stahl (mit Ausnahme des zu den Maschinen und Transportmitteln gehörigen), z. B. Eisenbahnschienen, Schienenbefestigungsmaterial, Bestandtheile für den Bau oder die Reparatur von Fahrbetriebsmitteln, Ausweich-(Wechsel-) Vorrichtungen, Kreuzungen und dergl., Eisenkonstruktionen zu Bauten für Eisenbahnzwecke	100 kg	
	Eisen- oder Stahlblech und Eisen- oder Stahldraht ohne Unterschied	frei	
	Eggen- und Pflugeisen	4.—	
c)	Schmiedeeisen- oder Stahlwaaren:	3.50	
1.	Nägel, Drahtstifte, Nieten, Bolzen, Pföcke, Klammern, Hufeisen und Eisendeckel für Kochtöpfe	4.50	
	Schrauben der Nr. 30 c 1	12.—	
2.	Waaren aus Schmiedeeisen oder Stahl, weder abgeseftet noch angestrichen, blos in Verbindung mit Holz oder Gußeisen <i>Ummerkung: Der Anstrich zum Schutze gegen Rost bleibt bei der Tarifirung dieser Gegenstände außer Betracht.</i>	6.—	10 in Kisten und Fässern. 6 in Körben. 3 in Ballen, Säcken und Rahmen.
	Schrauben der Nr. 30 c 2	12.—	
3.	Geräthe und Werkzeuge aus Eisen oder Stahl: Dung- und Heugabeln, Krampen, Hauen, Schaufeln, Rechen, Sensen, Sicheln, Futterklingen (Strohmesser), Eggen, Pflüge, Stöfel, Meißel; ferner Hammer, Zangen und Ambosse über 2,5 kg: — alle diese ohne Unterschied der Bearbeitung, auch mit Griffen, Hesten, Stielen und dergl. von Holz	3.50	
	Waaren aus Schmiedeeisen oder Stahl, abgeseftet oder angestrichen (außer zum Schutze gegen Rost); alle Schlosserwaaren (mit Ausnahme von Schlössern und Schlüsseln), Spengler- und andere Blechwaaren,		

Nummer
des serbischen
Generaltariffs
vom
2./14. April
1892.

	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz	Taraabzüge in Prozenten des Bruttogewichts.
			Dinar. Para.
Noch: 30. c) 3.	Drahtwaaren: alle diese Waaren auch abgefeilt oder angestrichen, mit oder ohne Verbindung mit gemeinen Materialien	100 kg 12.50	
	<i>Anmerkung:</i> Hierher gehören auch alle nicht besonders genannten Werkzeuge ohne Unterschied der Bearbeitung.		
	Beile, Schaf- und Heckenscheeren	3.50	
	Schrauben der Nr. 30 c 3	12.—	10 in Kisten und Fässern. 6 in Körben.
4.	Waaren aus Schmiedeeisen oder Stahl, Draht oder Blech, verzinkt oder verzinkt (Weißblech- und Weißdrahtwaaren), auch in Verbindung mit anderen gemeinen Materialien	15.—	3 in Ballen, Säcken und Rahmen.
	Schlösser und Schlüssel	15.—	
	Alle polirten, lackirten, emaillirten und bronzirten Waaren (mit Ausnahme des emaillirten Kochgeschirres), auch in Verbindung mit anderen gemeinen Materialien	25.—	13 in Kisten und Fässern. 6 in Körben.
	Emaillirtes Kochgeschirr	18.—	4 in Ballen, Säcken und Rahmen.
d)	Gufzeisenwaaren oder deren Imitationen:		
1.	weder abgefeilt, angestrichen, emaillirt, noch mit anderem Metall oder Metalllegirungen belegt, auch in Verbindung mit Holz oder mit geschmiedetem oder gewalztem Eisen	3.50	
	<i>Anmerkung:</i> Der Anstrich zum Schutz gegen Rost bleibt bei der Tarifirung dieser Gegenstände außer Betracht.		
2.	abgefeilt, angestrichen (außer zum Schutz gegen Rost), emaillirt, bronzirt, mit anderem gemeinen Metall oder einer Metalllegirung belegt, lackirt, auch in Verbindung mit gemeinen Materialien	6.50	10 in Kisten und Fässern. 6 in Körben. 3 in Ballen, Säcken und Rahmen.
3.	polirt	25.—	13 in Kisten und Fässern. 6 in Körben. 4 in Ballen, Säcken und Rahmen.

Nummer
des serbischen
Generaltariffs
vom
2./14. April
1892.

	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz	Taraabzüge in Prozenten des Bruttogewichts.
			Dinar. Para.
31.	Blei und Zink:	100 kg	
a)	Halbfabrikate in Blöcken, Mulden, Stäben, ferner Blech und Draht:		
1.	aus Blei.....	5.—	
2.	aus Zink	6.—	
b)	Bleiwaaren:		
1.	Kugeln, Schrot, Blei für Fenstereinfassungen, Röhren und alle groben Waaren, d. i. im Einzelngewichte über 2,5 kg; ferner Buchdruckerlettern	8.—	10 in Kisten und Fässern. 6 in Körben. 2 in Ballen und Säcken.
2.	alle anderen Waaren, auch in Verbindung mit gemeinen Materialien, sofern dieselben nicht der Nr. 61 d (Kurzwaaren) zugewiesen sind	30.—	
c)	Zinkwaaren:		
1.	grobe, d. i. im Einzelngewichte über 2,5 kg	10.—	13 in Kisten und Fässern. 7 in Körben. 3 in Ballen und Säcken.
2.	alle anderen Waaren, auch in Verbindung mit gemeinen Materialien, sofern dieselben nicht der Nr. 61 d (Kurzwaaren) zugewiesen sind	35.—	10 in Kisten und Fässern. 6 in Körben. 2 in Ballen und Säcken.
32.	Zinn und Britanniometall:		
a)	Halbfabrikate in Blöcken, Mulden, Platten, Stäben, Blech, Draht, dann Abfälle und Bruchstücke alter Waaren	20.—	
b)	Waaren daraus, auch in Verbindung mit gemeinen Materialien, sofern dieselben nicht der Nr. 61 d (Kurzwaaren) zugewiesen sind:		
1.	Waaren aus starkem Guß oder in größeren Gegenständen	25.—	10 in Kisten und Fässern. 6 in Körben. 2 in Ballen und Säcken.
2.	alle leichten und feinen Gußwaaren; Blech- oder Drahtwaaren aller Art	35.—	13 in Kisten und Fässern. 7 in Körben. 3 in Ballen und Säcken.
33.	Kupfer:		
a)	Halbfabrikate in Blöcken, Mulden, Platten, Stäben, Blech, Draht; dann Abfälle und Bruchstücke alter Waaren	15.—	10 in Kisten und Fässern. 6 in Körben. 2 in Ballen und Säcken.

Nummer
des serbischen
Generaltariffs
vom
2./14. April
1892.

Benennung der Gegenstände.	Zollsatz	Dinar. Para.	Taraabzüge in Prozenten des Bruttogewichts.
33. b) Waaren daraus, auch in Verbindung mit gemeinen Materialien, sofern sie nicht der Nr. 61 d (Kurzwaaren) zugewiesen sind:	100 kg		
1. Ordinäre Gußwaaren: Glocken, Schellen, Mörser, Stöfel, Leuchter, Platteisen, Kaffeemühlen, Lineale, Gewichte, Messstäbe und dergleichen Längenmaße; Denkmäler, Grabkreuze, Geräthschaften &c. aus starkem Guß oder in größeren Gegenständen ...	22.—		{ 10 in Kisten und Fässern. 6 in Körben. 2 in Ballen und Säcken.
2. Alle leichten und feinen Gußwaaren; Blech- oder Drahtwaaren aller Art.	35.—		{ 13 in Kisten und Fässern. 7 in Körben. 3 in Ballen und Säcken.
34. Messing, auch Tombak und Bronze:			
a) Halbfabrikate, in Blöcken, Mulden, Platten, Stäben, Blech, Draht, dann Abfälle und Bruchstücke alter Waaren	12.—		
b) Waaren daraus, auch in Verbindung mit gemeinen Materialien, sofern dieselben nicht der Nr. 61 d (Kurzwaaren) zugewiesen sind:			
1. Ordinäre Gußwaaren: Glocken, Schellen, Kanonen, Mörser, Stöfel, Leuchter, Platteisen, Kaffeemühlen, Lineale, Gewichte, Messstäbe und dergleichen Längenmaße; Denkmäler, Grabkreuze, Geräthschaften &c. aus starkem Guß oder in größeren Gegenständen.	22.—		{ 10 in Kisten und Fässern. 6 in Körben. 2 in Ballen und Säcken.
2. Alle leichten und feinen Gußwaaren; Blech- und Drahtwaaren aller Art.	35.—		{ 13 in Kisten und Fässern. 7 in Körben. 3 in Ballen und Säcken.
35. Nickel und Nickellegirungen (Neusilber, Packsong, Alpacca):			
a) Halbfabrikate in Blöcken, Mulden, Platten, Stäben, Blech, Draht, dann Abfälle und Bruchstücke alter Waaren	30.—		{ 10 in Kisten und Fässern. 6 in Körben. 2 in Ballen und Säcken.

Nummer des serbischen Generaltariffs vom 2./14. April 1892.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz Dinar. Para.	Taraabzüge in Prozenten des Bruttogewichts.
35. b)	Waaren daraus, auch in Verbindung mit gemeinen Materialien, sofern dieselben nicht der Nr. 61 d (Kurzwaaren) zugewiesen sind:	100 kg	
1.	Waaren aus starkem Guß oder in größeren Gegenständen	50.—	10 in Kisten und Fässern. 6 in Körben. 2 in Ballen und Säcken.
2.	Alle leichten und feinen Gußwaaren; Blech- oder Drahtwaaren aller Art..... Anmerkung: Unter Waaren aus Nickel dieser Tarifnummer werden die aus reinem Nickel oder aus Nickellegirungen hergestellten verstanden, während die blos vernickelten Gegenstände ihrer sonstigen Beschaffenheit nach zu tarifiren sind.	75.—	
36. b)	Waaren aus Chinasilber, das ist versilberte Waaren aus Nickel und Nickellegirungen und sonstige versilberte Waaren aus unedlen Metallen, auch in Verbindung mit gemeinen Materialien, insofern sie nicht der Nr. 61 d (Kurzwaaren) zugewiesen sind	200.—	13 in Kisten und Fässern. 7 in Körben. 3 in Ballen und Säcken.
Gruppe IX. Häute, Leder, Kautschuk, Guttapercha und Wachstuch.			
39. d)	Häute und Felle, gegerbte:		
1.	Sohlenleder, ferner Blankleder unlackirt und Leder aller Art für Opanken	30.—	
	Absfallleder aller Art und daraus erzeugtes künstliches Sohlenleder	10.—	
2.	Ordinäre Leder, das ist alles naturfarbige Leder, ferner schwarze Leder (auch gewichst, genarbt, gezogen) vom Pferd, Rind und Kalb (mit Ausnahme der unter Nr. 39 d 1 genannten Leder) ..	45.—	14 in Kisten und Fässern. 10 in Körben. 6 in Ballen und Säcken.
	Alles andere Leder, auch lackirt und bronzirt	60.—	
40. b)	Kautschuk und Guttapercha, verarbeitet:		
1.	in Blättern oder dünnen Tafeln, Kautschukfäden, ohne Verbindung mit anderen Materialien	65.—	16 in Kisten und Fässern. 13 in Körben. 6 in Ballen und Säcken.

Nummer
des serbischen
Generaltariffs
vom
2./14. April
1892.

	Benennung der Gegenstände.	Goldsatz	Taraabzüge in Prozenten des Bruttogewichts.
			Dinar. Para.
40. b) 2.	Gewebe mit Kautschuk oder Guttapercha getränkt oder überzogen, oder auch damit zusammengeflebt, desgleichen elastische Gewebe und Wirkwaaren, sowie alle anderen Kautschuk- oder Guttaperchawaaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien, mit Ausnahme von Kleidungsstücken und Schuhwaaren	100 kg	
41.			
a)	Wachstuch: gemeines, d. h. zum Bedecken von Waaren oder Fahrzeugen aus ordinären Geweben, angestrichen oder getränkt mit Theer oder mit einem anderen gemeinen Material	80.—	{ 16 in Kisten und Fässern. 13 in Körben. 6 in Ballen und Säcken.
	Anmerkung: Hierher gehören die wasserdichten Waaren- oder Wagendecken aus imprägnirter Leinwand, auch mit Ringen, Riemen, Schnallen &c. adjustirt.	15.—	
b)	feines, d. h. für Tischdecken und für anderen Gebrauch, mit Ausnahme des unter Nr. 41 a genannten	40.—	{ 13 in Kisten und Fässern. 9 in Körben. 6 in Ballen und Säcken.
Gruppe X. Kolonialwaaren und Süßfrüchte.			
aus 42. a)	Kakao, gepulvert	15.—	15 in Kisten und Fässern.
aus 44. b)	Kaffeesurrogate	5.—	
	Chokolade und Chokoladesurrogate	30.—	15 in Kisten und Fässern.
41. c)	Zucker:		
1.	roh	5.—	
2.	raffinirt	8.—	{ 13 in Kisten und Fässern. 9 in Körben.
3.	Farinzucker	8.—	2 in Ballen und Säcken.
d)	Melasse (ungeklärter Syrup) von Zucker, auch zur Fabrikation von Wiche oder Buchdruckerschwärze	2.50	
e)	Reis	5.—	

Nummer
des serbischen
Generaltarifs
vom
2./14. April
1892.

Nummer des serbischen Generaltarifs vom 2./14. April 1892.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz	Taraabzüge in Prozenten des Bruttogewichts.
			Dinar. Para.
	Gruppe XI. Arzneien, Chemikalien und Farben.	100 kg	
46.	Arzneien, Drogen und Chemikalien:		
a)	einfache:		
1.	Soda, kalzinirt	2.—	
	Chinarinde	16.—	
	Kräuter, Blätter, Blüthen, Rinden (mit Ausnahme der Chinarinde), Wurzeln, Samen, Körner und andere Pflanzenstoffe, welche als Arzneimittel Verwendung finden, trocken, ganz oder gepulvert; Pflanzensaft, als Arzneimittel gebraucht, wie Copavabalsam, Manna, Theriak, Opium und Opiumpräparate, Kamphex;		25 in Kisten und Fässern. 12 in Körben. 6 in Ballen und Säcken.
	Säuren und Salze, flüssig, krystallisiert, in Stücken oder gepulvert, mit Ausnahme des gewöhnlichen Kochsalzes und der nicht anderweitig besonders benannten Säuren und Salze;		
	metallische oder mineralische Produkte für Arzneimittel, wie Quecksilber, Kalomel, Sublimat, Lapis sc.;		
	Thiere und animalische Bestandtheile für Arzneimittel, wie Kanthariden, Kastoreum, Moschus, Ambra sc.	45.—	
aus 2.	Salpeter, raffinirt	6.—	10 in Kisten und Fässern. 7 in Körben.
	Bleizucker, Salmiak, Weinstein	6.—	3 in Ballen und Säcken.
aus 3.	Salpetersäure	2.—	
	Schwefelsäure	1.—	
	Eisenvitriol	1.—	
	Kupfervitriol	1.—	
	Bleiglätte	4.—	10 in Kisten und Fässern. 7 in Körben.
	Zink- und Bleiweiß	7.—	3 in Ballen und Säcken.
	Salz- oder Chlorsäure	1.—	

Nummer des serbischen Generaltariffs vom 2./14. April 1892.	Benennung der Gegenstände.	Zollfah. Dinar. Para.	Taraabzüge in Prozenten des Bruttogewichts.
46. a)	Soda, roh oder krystallisiert Pottasche	100 kg 2.— 4.—	
aus 4.			
aus 5.	hydraulischer Kalk, Cement, Gips Federweiß, gepulvert	—.60 —.50	
6.	gewöhnlicher Kalk, gelöscht oder nicht	—.30	
7.	Papiermasse, trocken oder nicht, auch Cellulose	frei	
b)	Arzneiwaaren, Parfümerien und Chemikalien:		
1.	Chinin und Chininsalze Zubereitete oder zusammengesetzte Arzneiwaaren, Parfüms und dergl.; Lincturen, Syrupe, Liköre, Wein und andere als Arzneimittel verwendete Getränke; Mundwasser, Kölnisches Wasser, Extrakte, Essenzen, Balsame, Tropfen, Pillen, Pflaster, Salben, Opodiodoc, Papier oder Leinwand mit medizinischen oder chemischen Präparaten, Schminke &c., wohlriechende oder ätherische Öle, wohlriechende Wasser oder Essige, Pomaden und andere Parfümeriewaaren, mit Ausnahme der wohlriechenden Seife; ferner alle, wenn auch nicht zubereiteten Arzneimittel, chemische Produkte und Parfüms, wenn sie in Flaschen, Töpfen, Ledex, Leinwand oder anderen Umschließungen oder in besonderen Umhüllungen, verschnürt oder versiegelt sind, für den Detailhandel adjustiert	100.— 16 in Kisten und Fässern. 9 in Körben. 6 in Ballen und Säcken.	
aus 2.	Siegellack Lackfirnisse	100.— 20.— 30.—	
aus 3.	Kitte aller Art Zündhölzchen aller Art (auch in Schachteln), Stärke aller Art (auch in Schachteln), Stärkegummi und Leim Tinte und Stiefelwichse aller Art Dochte aller Art	6.— 12 in Kisten und Fässern. 8 in Körben. 4 in Ballen und Säcken. 10.— 4.— 30.—	

Nummer
des serbischen
Generaltarifs
vom
2./14. April
1892.

Benennung der Gegenstände.

Sollsaß
Dinar. Para.

Taraabzüge
in Prozenten des
Bruttogewichts.

47.	Farben:	100 kg	
aus a) 6.	Bremer- und Pariserblau, sowie alle anderen Farben zur Imitation von Indigo	20.—	16 in Kisten und Fässern. 10 in Körben.
b)	Berlinerblau und Waschblau (Ultramarin sc.), in Stücken, in Pulver oder auf Papier	10.—	4 in Ballen und Säcken.
1.	zubereitete: gemeine, aus Erden und Mineralien gewonnene Farben in Stücken oder gepulvert: Oster, Englisch- roth, Bolus, Mineralblau, Kupferbraun, Baryt, Motherde, Umbra, Tripel (weiß und gelb), Wiener-, Brescia-, Vicenza-, Bologneser-Erde sc.; ferner Graphit, Knochen- und Pflanzenkohle (Rußschwarz), Ruß und weiße Kreide ohne Papierumhüllung..	1.—	
2.	Anilinfarben	60.—	
	Alle anderen chemisch zubereiteten Farben, in Stücken, gepulvert oder flüssig, einschließlich der bunten Zeichenkreide und Kreide in Papierumhüllung...	20.—	20 in Kisten und Fässern. 12 in Körben. 10 in Doppelfässern.
3.	Putz- und Polirmittel (Wienerkalk und dergl.) in Um- schließungen für den Detailverkauf	10.—	

Gruppe XII. Fette und Fettprodukte.

48.	Nicht wohlriechende Öle:		
a)	Oliven-, Samen- und andere nicht besonders be- nannte vegetabilische Öle, auch flüssiger Terpentin und Firniß	10.—	20 in Kisten. 12 in Körben.
b)	Kokosnuss- und Palmöl; dicker Terpentin	3.—	10 in Doppelfässern.
	Theer aller Art	—.75	
49.	Fette und andere Fettstoffe:		
a)	Butter, gesalzen oder ausgelassen, auch Kunstbutter	15.—	{ 13 in Fässern und Kübeln. 6 in Körben und Ballen.
aus b)	Glycerin	8.—	12 in Kisten und Fässern.
d)	Wachs, Stearin, Paraffin, Palmitin, Ceresin und dergl.	10.—	{ 13 in Kisten und Fässern. 8 in Körben. 3 in Ballen und Säcken.

Nummer
des serbischen
Generaltarifs
vom
2./14. April
1892.

Benennung der Gegenstände.

Dollars

Dinar. Para.

Taraabzüge
in Prozenten des
Bruttogewichts.

50.	Hettwaaren:	100 kg	
a)	Seife:		
1.	nicht parfümirte	9.—	
2.	parfümirte	18.—	15 in Kisten und Fässern. 8 in Körben.
b)	Wachs-, Stearin-, Paraffin-, Ceresin-, Palmitin- und dergl. Kerzen	16.—	3 in Ballen und Säcken.
	Gruppe XIII. Maschinen, Instrumente, wissenschaftliche Gegenstände und Waffen.		
51.	Maschinen:	frei	
	Maschinen und Maschinenteile aus Metallen, Holz oder irgend einem anderen gemeinen Material für Industrie, Gewerbe, Landwirthschaft, Brauereien und Destillerien, Transport zu Wasser und zu Lande, Bäder und andere ähnliche Zwecke; auch Näh-, Strick- und Stickmaschinen, Feuersprüzen und dazu gehörige Requisiten		
52.	Instrumente und Apparate:	50.—	
a)	Astronomische, optische, mathematische, mechanische, medizinische, chirurgische, physikalische und sonstige Instrumente zu verschiedenem wissenschaftlichen Gebrauch und für Laboratorien		
b)	Musikalische:	60.—	20 in Kisten und Fässern. 12 in Körben. 6 in Ballen und Säcken.
1.	einfache, aus unpolirtem, unlackirtem Holz und ohne metallene Stimmchlüssel, wie Flöten, Guslas, Dudelsäcke <i>rc.</i>	per Stück 100.—	
2.	Pianos, Pianinos, Harmoniums, Phisharmonikas, Kirchenorgeln	100 kg 40.—	
	Drehorgeln	100.—	23 in Kisten und Fässern. 9 in Ballen.
3.	Alle anderen musikalischen Instrumente aus jedem Material, ferner die unter Nr. 52 b 1 genannten, wenn sie aus polirtem oder lackirtem Holz verfertigt und mit metallenen Stimmchlüsseln versehen sind		

Nummer
des serbischen
Generaltariffs
vom
2./14. April
1892.

Benennung der Gegenstände.

Zollsaß
Dinar. Para.

Taraabzüge
in Prozenten des
Bruttogewichts.

53.	Wissenschaftliche, literarische und Kunstgegenstände, wie Bücher, Zeitschriften, Landkarten, Erdgloben, Noten und andere geschriebene Hefte; Zeichnungen, Malereien, Gemälde, Stiche und Farbendruckbilder, auf irgend welchem Material, und zwar uneingebunden oder nur geheftet, uneingerahmt, unaufgezogen &c.....	100 kg frei
54.	Handwaffen aller Art, wie Flinten, Pistolen, Revolver, Säbel, Degen, Patagans, Handscharrs, Rapiere, Bajonnette &c.....	70.—

Gruppe XV. Baumwolle, Hanf, Flachs und andere vegetabilische Spinnstoffe.

56. a)	Baumwollabfälle	5.—
	Baumwolle, roh oder kardäscht	9.—
b)	Baumwollgarne, einfach oder gewirkt, auch in Detailadjustierung:	
1.	roh oder gebleicht, nicht gefärbt, nicht in Verbindung mit anderen Materialien: α) bis Nr. 30 englisch	18.—
	β) über Nr. 30 englisch	27.—
2.	gefärbt oder bedruckt: α) bis Nr. 30 englisch	23.—
	β) über Nr. 30 englisch	33.—
	Anmerkung: Nähfaden, Nähzwirne im Detailadjustierung auf Spulen, Kärtchen und dergl. fallen, je nach Beschaffenheit, unter Nr. 56 b 1β oder 2β.	
	in Verbindung mit Fäden aus gemeinen Metallen ..	50.—
c)	Baumwollwaren:	
1.	Barchent (Molleton) und andere ähnliche Stoffe, roh	25.—
	Alle anderen nicht besonders tarifirten Baumwollwaren, roh	30.—
	Baumwollwatte in Tafeln	9.—

15 in Kisten und Fässern.
10 in Körben.
5 in Ballen und Säcken.

6 in Ballen.

20 in Kisten und Fässern.
12 in Körben.
5 in Ballen und Säcken.

Nummer
des serbischen
Generaltariffs
vom
2./14. April
1892.

Benennung der Gegenstände.

Zollsaß

Dinar. Para.

Taraabzüge
in Prozenten des
Bruttogewichts.

56. c) 2.	Barchent (Molleton) und andere ähnliche Stoffe (Kalmuck und dergl.), Zwilch und Drillich, Oxford, Zephyre und Gradl, Schöckl, d. i. farbig gewebte, karrirte Bettzeuge; Decken und Teppiche ohne Unterschied der Erzeugung; alle diese Waaren ohne Unterschied, gebleicht, gefärbt, buntgewebt oder bedruckt	100 kg	
		25.—	
3.	Hosenzeuge, Rockstoffe, Piquets und dergleichen Gewebe; alle diese ohne Unterschied gebleicht, gefärbt, buntgewebt oder bedruckt	35.—	
	Tischzeuge und Tücher (Taschen-, Hals- und Kopftücher), buntgewebt oder bedruckt	55.—	
	Futterorgandine und Steifapprets	25.—	
	Alle anderen dichten Gewebe aus Baumwolle, nicht bestickt (Sammt ausgenommen):		
	α) gebleicht	50.—	
	β) gefärbt oder farbig gewebt	60.—	
	γ) bedruckt	80.—	
4.	Feine und leichte Gewebe aus Baumwolle, wie Iaconat, Linon, Musselin, Tüll zu Vorhängen und anderem Gebrauch, Sammte, Gewebe mit eingewebten, Stickerei nachahmenden Mustern:		20 in Kisten und Fässern. 12 in Körben. 5 in Ballen und Säcken.
	α) gebleicht	80.—	
	β) gefärbt oder farbig gewebt	100.—	
	γ) bedruckt	120.—	
	Anmerkung: In Nr. 56 c 4 gehören alle Baumwollgewebe, welche eine geringe Beimischung von Seide als Aufpuz haben, ebenso wie alle Baumwollgewebe in Verbindung mit anderen gemeinen, nicht textilen Materialien.		
5.	Gaze, Blonden, Maschinenspißen, englischer Tüll, Bobbinet, Petinet (mit Ausnahme der Futterorgandine und der Steifapprets)	160.—	

Nummer
des serbischen
Generaltariffs
vom
2./14. April
1892.

Benennung der Gegenstände.

Zollsatz
Dinar. Para.

Taraahzüge
in Prozenten des
Bruttogewichts.

57.	Hauf, Flachs und andere vegetabilische Spinnstoffe mit Ausnahme der Baumwolle:	100 kg	
b)	Garne (mit Ausnahme der Seilerwaaren), einfach oder gewirkt, auch in Detailadjustierung:		
1.	roh, nicht gebleicht, nicht gefärbt, nicht in Verbindung mit anderen Materialien	12.50	
2.	gebleicht, nicht gefärbt, nicht in Verbindung mit anderen Materialien	15.—	
	gefärbt, bedruckt oder in Verbindung mit anderen gemeinen Materialien	25.—	18 in Kisten und Fässern. 12 in Körben. 5 in Ballen und Säcken.
c)	Gewebe aus Hanf, Flachs und anderen vegetabilischen Spinnstoffen mit Ausnahme der Baumwolle:		
1.	Sack- und Packstoffe, grobe, sowie fertige Säcke daraus	7.50	
	Pflaumensäcke, schwere, im Gewichte von 1 kg und mehr per Stück	4.50	
	Anmerkung: Die zur Nr. 57 c 1 gehörigen Waaren, sowie die zur Nr. 57 c 2 gehörigen Sackzwilche und Säcke daraus können auch mit einzelnen farbigen Streifen versehen sein.		
2.	Sackzwilche und Säcke daraus	7.50	
	Gemeine Hausleinwand und andere ähnliche starke Leinwand aus Flachs oder Hanf (wie Flank, Numerasch, Kalameika und dergl.); Zwillich für Militärkleidung, Segelleinen und andere starke Leinengewebe; alle diese auch gebleicht, jedoch nicht gefärbt		
3.	Die unter Nr. 57 c 2 genannten Gewebe gefärbt, ferner Gradl, das ist geköpfte Leinwand für Bettzeug, Matratzen, Strohsäcke, Möbelüberzüge; Kannefäß und Schöckl (das ist gefärbte Futterleinwand und farbige karierte Bettzeuge); Decken und Teppiche aller Art	30.—	18 in Kisten und Fässern. 12 in Körben. 5 in Ballen und Säcken.

Nummer des serbischen Generaltariffs vom 2./14. April 1892.	Benennung der Gegenstände.	Zollfahß Dinar. Para.	Taraabzüge in Prozenten des Bruttogewichts.
57. c) 4.	Drille zu Kleidungsstücken, gebleicht oder farbig gewebt Andere dichte Gewebe, roh, gebleicht, gefärbt, farbig gewebt, bedruckt, nicht bestickt	100 kg 30.— 65.—	
5.	Feine und leichte Gewebe, wie Linon, Battist, Tüll zu Vorhängen und anderem Gebrauch, auch mit eingewebten, Stickerei nachahmenden Mustern ... Anmerkung: In Nr. 57 c 5 gehören alle Ge- webe, welche eine geringe Beimischung von Seide als Aufspur haben, ebenso wie alle Gewebe in Verbindung mit anderen gemeinen, nicht textilen Materialien.	150.—	18 in Kisten und Fässern. 12 in Körben. 5 in Ballen und Säcken.
6.	Undichte Gewebe, wie Maschinen spitzen, englischer Tüll, Bobbinet oder Petinet, Schleier &c.	300.—	
d)	Seilerwaaren: 1. Seile, Laue und Stricke (auch Pferdehalfter, Stränge und dergl.)	10.—	
	2. Andere (Spagat, Schläuche, Gurten, Eimer, Neze, Feuerlösch- und Turnrequisiten und dergl.), auch in Verbindung mit anderen gemeinen Materialien	20.	15 in Kisten und Fässern. 10 in Körben. 3 in Ballen und Säcken.
	Gruppe XVI. Seide.		
58. b)	Seidengarne aller Art, auch in Verbindung mit ge- meinen Materialien	200.—	
c)	Gewebe: 1. Halbseidene, d. i. Waaren aus Seide oder Floret- seide gemischt mit Baumwolle, Leinen, Wolle oder anderen Thierhaaren, sofern dieselben nicht unter die Gruppe der Wollen-, Baumwollen-, Hanf-, Flachs- &c. Gewebe gehören, mit Ausnahme der in Nr. 58 c 2 benannten Gegenstände	250.—	20 in Kisten und Fässern. 16 in Körben. 8 in Ballen und Säcken.
	2. Ganzseidene (auch mit Aufspur von irgend einem anderen Material) mit Ausnahme der Bänder.. Ganzseidene Bänder	850.— 500.—	
	Halbseidene Sammte	300.—	

Nummer des serbischen Generaltarifs vom 2./14. April 1892.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz	Taraabzüge in Prozenten des Bruttogewichts.
Noch:			
58 c) 2.	Halbseidene Bänder, auch aus Sammt Undichte halbseidene Stoffe, wie Blondinen, Schleier, englischer Tüll, Spitzen re. oder dergleichen mit goldenem, vergoldeten oder Glasfäden gemischte Gewebe	100 kg 200.— 450.—	20 in Kisten und Fässern. 16 in Körben. 8 in Ballen und Säcken.
Gruppe XVII. Schmuckgegenstände und Kurzwaaren.			
59.	Schmuckgegenstände für Herren und Frauen, wie Ringe, Ohrgehänge, Armbänder, Hals- und Uhr- ketten, Haarschmuck (Tepeluk), Agraffen, Schmuck- knöpfe, nicht zum Annähen geeignete, Medaillons, Schmucknadeln und Brochen:		
a) 1.	Aus gemeinen Materialien, ohne Unterschied der Bearbeitung (ebenso aus Imitationen von Edel- steinen, Perlen, Gold, Platina, Silber, goldenen Gespinnsten, Elfenbein, Schildpatt, Korallen, Granaten, Karneol, Türkis und anderen Halb- edelsteinen)	1 kg 1.—	
2.	Aus gemeinen, echt vergoldeten oder versilberten Metallen ohne Unterschied der Bearbeitung Anmerkung: Derlei Gegenstände, nur theilweise echt vergoldet oder versilbert, fallen unter Nr. 59a 1.	3.—	
b) 1.	Aus Silber und Aluminium	15.—	
2.	Aus Perlmutter, Meerschaum, Elfenbein und Schildpatt	5.—	20 in Kisten und Fässern. 12 in Körben. 6 in Ballen und Säcken.
c) 1.	Aus Bernstein und Bernsteinmasse	5.—	
2.	Aus Menschenhaar, Korallen, Granaten, Karneol, Türkis und anderen Halbedelsteinen	20.—	
d)	Aus Gold, Platin, Edelsteinen und Perlen	25.—	
e)	Künstliche Blumen:		
1.	Aus gemeinen Materialien, ohne oder nur in geringer Verbindung mit Web- und Wirkwaaren	—.80	

Nummer des serbischen Generaltariffs vom 2./14. April 1892.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatg Dinar. Para.	Taraabzüge in Prozenten des Bruttogewichts.
59. e) 2.	Aus Web- und Wirkwaaren: a) Grabkränze b) andere	1 kg —.80 3.—	
3.	Andere	wie Schmuck- gegenstände	
60.	Leonischer Draht, leonische Gespinnste, Platte, Flitter, Lahn, Kraus, Bouillons, Blattmetall, Rauschgold und Rauschsilber:		
a)	Aus unedlen Metallen	—.75	
b)	Anmerkung: Hierher gehört auch Bronzepulver. Aus echt versilberten oder vergoldeten Metallen	2.—	
c)	Aus edlen Metallen	10.—	
61.	Kurzwaaren:		
a)	aus gemeinen Steinen, Glas, Porzellan, Steingut, Thon, Lava, Mosaik und Gips, Wachs, Stearin, Paraffin, Ceresin und anderen dergl. Kompositionen, ohne Unterschied der Bearbeitung, in oder ohne Verbindung mit gemeinen Materialien	—.30	20 in Kisten und Fässern. 12 in Kräben. 6 in Ballen und Säcken.
b) 1.	Als Kurzwaaren dieser Nummer sind nur zu tarifiren: Künstliche Früchte aus Wachs und ähnlichen Kompositionen; Statuetten, Figürchen und ähnliche kleine Nippetischgegenstände, ferner Tabakspfeifen (mit Ausnahme der irdenen Pfeifen), Vorhängesetschen; Lithophanien, Zifferblätter, optische Linsen, Gläser für Taschenuhren, künstliche Glasäugen. Ausnahmsweise gehören hierher auch Briefbeschwerer, Leuchter, Tintenfässer und dergl. plastische Arbeiten aus Alabaster und Marmor im Einzelgewichte unter 5 kg.		
b) 1.	Kurzwaaren aus Papier, Pappendeckel, Pappmasse oder Papiermaché, ohne Unterschied der Bearbeitung, in oder ohne Verbindung mit anderen gemeinen Materialien	—.65	
	Als Kurzwaaren dieser Nummer sind nur zu tarifiren: Albums, Notizbücher (ausgenommen die in Papier, Wachsleinwand oder Buchbinderleinwand gebun-		

Nummer des serbischen Generaltariffs vom 2./14. April 1892.	Benennung der Gegenstände.	Bollsatz	Taraabzüge in Prozenten des Bruttogewichts.
		Dinar. Para.	
Noch: 61. b) 1.	denen), Papierwischer, Fächer, Löschrollen, Siegelblättchen, Skizzenbücher, Mappen, Etuis, Futterale; ferner Tabakdosen, Perspektive in Fassungen aus Papier, Rahmen, Handspiegel, Knöpfe, Cigarrenspitzen, Tombolaspiele und Nähkissen, Figürchen und ähnliche kleine Nippetischgegenstände.	1 kg	
2.	Luxuspapeterie auch in Verbindung mit anderen gemeinen Materialien Als Luxuspapeterie sind nur zu tarifiren: Rotillonorden und dergl. Karnevalsartikel, Papierlampions, Abziehbilder, Gratulationskarten, Menükarten, Bonbonniere und dergl. mit farbigen Bildern, Malekreien, Spülspapier sc. ausgestattet; dieselben können ausnahmsweise auch theilweise mit Seide ausgestattet sein.	1.50	20 in Kisten und Fässern. 12 in Körben. 6 in Ballen und Säcken.
c) 1.	Kurzwaaren aus Holz, Flechtarbeit und anderen gemeinen Pflanzenstoffen (mit Ausnahme der unter 2 dieser Tarifnummer besonders benannten), ohne Unterschied der Bearbeitung, in oder ohne Verbindung mit anderen gemeinen Materialien . . . Als Kurzwaaren dieser Nummer sind nur zu tarifiren: Weberkämme, Weberzähne, Weberräder, Weberschiffe; Federstiele; Dosen; Nähkissen, Handspiegel, Photographierrahmen, Malerpaletten; Blei- und Farbstifte in Holzfassung; Billardkegel und Billardqueues; Fächer; Lineale, Zoll-, Visir- und Maßstäbe, kleine, für den Bürougebrauch und zum Zeichnen; Knöpfe (mit Ausnahme der Schmuckknöpfe, welche nicht zum Anmähen geeignet sind); Buchdruckereiverzierungen; Falzbeine; Messerscheiden (Kanien); Nadelbüchsen; Geigensättel; Bürsten und Pinsel mit Holz montirt; Kreuzchen, Figürchen und ähnliche kleine Nippetischgegenstände; Tombola, Schach- und Dominospiele (auch mit Stein belegt);	—.60	

Nummer
des serbischen
Generaltariffs
vom
2./14. April
1892.

Noch:
61. c) 1.

Benennung der Gegenstände.

Dollars

Dinar. Para.

Taraabzüge
in Prozenten des
Bruttogewichts.

1 kg

1.—

—.35

—.45

20 in Kisten und Fässern.
12 in Körben.
6 in Ballen und Säcken.

2. Die unter 1 genannten Kurzwaaren aus Holz mit
fein eingelegter (intarsirter oder Boule-) Arbeit ..

d) 1. Kurzwaaren aus Eisen, Stahl, Kupfer, Messing,
Zomback, Bronze, Blei, Zinn, Britanniametall,
Zink und Legirungen daraus, ohne Rücksicht auf
die Bearbeitung, in oder ohne Verbindung mit
anderen gemeinen Materialien:

α) Messerschmiedwaaren und Eßbestecke (Messer
und Gabeln) auch mit Griffen aus diesen
Metallen oder aus Holz, Porzellan, Glas,
Bein, Horn, Elfenbein- und Schildpatt-
imitationen; Metallknöpfe (mit Ausnahme der
Schmuckknöpfe, welche nicht zum Annähen
geeignet sind); Näh-, Strick-, Stick-, Steck-
und Haarnadeln (mit Ausnahme der Schmuck-
nadeln) auch vergoldet oder versilbert; Schnür-
stifte, Dosen, Ringe, Hafteln und Schnallen

β) andere

Als Kurzwaaren der Position β sind nur zu tarifiren:
Kleine Glocken für Tisch- und Bürougebrauch;
Taschen- und Reiseschreibzeuge; Schreibfedern,
Stahlperlen, Uhrschlüssel, Fischangeln, Schlüssel-
haken und -Kettchen, Fingerhüte; Sporen; Maul-
hörbe und Halsbänder für Hunde; Uhrenpendel,
Zifferblätter für Taschen- und Wanduhren; Spiel-
marken; Messerscheiden (Kanien); Cigarren- und
Cigarettenspitzen, Pfeifen; Taschenlaternen; Etuis
(Futterale); Pulverhörner; Planchettes, fertige, mit

Nummer des serbischen Generaltariffs vom 2./14. April 1892.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz Dinar. Para.	Taraabzüge in Prozenten des Bruttogewichts.
Nroh: 61. d) 1.	Nesen und Knöpfen; Madel- und Schreibfederbüchsen, Tabakdosen, Taschenfeuerzeuge; Peterschafte, Lineale, kleinere für Bureau's und zum Zeichnen, Schreibtischgarnituren, Figürchen und ähnliche kleine Nippetischgegenstände.	1 kg	
2.	Kurzwaaren aus Alpacca, Packfong und Nickel, ohne Rücksicht auf die Bearbeitung, in oder ohne Verbindung mit anderen gemeinen Materialien Als Kurzwaaren dieser Nummer sind nur zu tarifiren: Messer und Gabeln mit Griffen aus Alpacca, Packfong und Nickel, ferner die unter 1 genannten Gegenstände, wenn sie aus Alpacca, Packfong und Nickel hergestellt sind.	1.20	
	Anmerkung: Unter Waaren aus Nickel werden die aus reinem Nickel oder aus Nickellegirungen hergestellten verstanden, während die blos vernickelten Gegenstände ihrer sonstigen Beschaffenheit nach zu tarifiren sind.		
3.	Kurzwaaren der Nr. 61 d 1, wenn sie echt versilbert oder vergoldet sind	2.—	
	Anmerkung: Derlei Gegenstände nur theilweise echt vergoldet oder versilbert, fallen unter Nr. 61 d 1.		20 in Kisten und Fässern. 12 in Körben.
4.	Kurzwaaren der Nr. 61 d 2, wenn sie echt versilbert oder vergoldet sind	2.50	6 in Ballen und Säcken.
e)	Anmerkung: Derlei Gegenstände nur theilweise echt vergoldet oder versilbert, fallen unter Nr. 61 d 2.		
	Kurzwaaren aus Bein, Horn, Kautschuk, Gutta-percha, Hartgummi, Celluloid und dergl. Kompositionen, ohne Rücksicht auf die Bearbeitung, in oder ohne Verbindung mit anderen gemeinen Materialien:		
1.	Knöpfe (mit Ausnahme der Schmuckknöpfe, welche nicht zum Annähen geeignet sind)	—.60	
2.	Andere	1.—	
	Als Kurzwaaren dieser Nummer sind nur zu tarifiren: Knöpfe (mit Ausnahme der Schmuckknöpfe, welche		

Nummer
des serbischen
Generaltariffs
vom
2./14. April
1892.

Benennung der Gegenstände.

Zollsatz
Dinar. Para.

Taraabzüge
in Prozenten des
Bruttogewichts.

Noch:
61. e) 2.

nicht zum Annähen geeignet sind); Bürstenbinderwaaren, welche mit den oben genannten Stoffen montirt sind; Kämme; Pfeifenmundstücke, Cigarren- und Cigaretten spitzen; Billardkugeln, Schach- und Dominospiele, Billardkegel; Tabakdosen, Büchsen, Figürchen und ähnliche kleine Nippetischgegenstände; Fächer, Peitschen und Reitgerten mit Griffen aus diesen Materialien; Nadirgummi, Pulverhörner, Zollstäbe, Bahnsstöcher, Rahmen, Petschaste; Planchettes, fertige mit Dosen und Knöpfen; Schreibtischrequisiten, Spazierstücke aus den oben genannten Materialien allein, sowie Stockgriffe aus denselben; Gabeln; Mundstücke für Saugflaschen. Hierher gehören die genannten Artikel aus den oben angeführten Stoffen, auch wenn dieselben Elfenbein, Schildpatt &c. imitiren.

1 kg

f)

Kurzwaaren aus Leder oder behaarten Fellen, ohne Rücksicht auf die Bearbeitung, in oder ohne Verbindung mit anderen gemeinen Materialien Als Kurzwaaren dieser Nummer sind nur zu tarifiren: Ledergalanteriewaaren (Cigarren- und Cigarettentaschen, Portemonnaies, Brieftaschen, Mappen, Portefeuilles); Fächer; Lederwischer; Kassetten oder Etuis aus Leder oder mit Leder überzogen; Damengürtel; dieselben können auch mit Beschlägen aus unedlen, vergoldeten oder versilberten Metallen oder mit Futter und dergl. Zuthaten von Seide versehen sein.

1.60

20 in Kisten und Fässern.
12 in Körben.
6 in Ballen und Säcken.

g)

Kurzwaaren aus Web- und Wirkwaaren, in Verbindung mit gemeinen Materialien, ohne Rücksicht auf die Bearbeitung, soweit dieselben nicht zur

Anmerkung: Die in den vorstehenden Positionen a bis f nicht besonders aufgeführten Gegenstände sind nicht als Kurzwaaren, sondern als Waaren jener Tarifgruppen zu behandeln, welchen sie nach dem Material ihres Hauptbestandtheiles angehören.

Nummer des serbischen Generaltarifis vom 2./14. April 1892.	Benennung der Gegenstände.	Goldsack Dinar. Para.	Taraabzüge in Prozenten des Bruttogewichts.
Noch: 61. g)	Gruppe XVIII gehören und nicht speziell tarifirt sind:	1 kg	
1. 2.	Aus Seide oder Halbseide oder aus Gold- oder Silberfäden gewirkt Andere	2.40 —.80	
h)	Als Kurzwaaren dieser Nummer sind nur zu tarifiren: Fächer, Riech- und Toilettepolster, Schmucktuis, Portemonnaies, Tabakbeutel.		
i) j)	Augengläser, Brillen, Operngucker, Loupen, Stecher, Zwicker: 1. Mit Fassung aus gemeinen Metallen oder anderen gemeinen Materialien 2. Mit Fassung aus Silber, echt versilberten oder ver- goldeten Metallen, Aluminium, Elfenbein, Schild- patt, Perlmutter	3.— 8.— 20.—	20 in Kisten und Fässern. 12 in Körben. 6 in Ballen und Säcken.
k)	Kinderpielzeug aller Art	—.35	
l)	Vendel-, Schwarzwälder und andere Wanduhren aller Art, ferner Uhren nach amerikanischem System	—.50	
m)	Waaren aus Perlmutter, Bernstein, Bernsteinmasse, Schildpatt, Elfenbein, Meerschaum und dessen Imitationen, in oder ohne Verbindung mit anderen Materialien:		
n)	1. Perlmuttknöpfe (mit Ausnahme der Schmuckknöpfe, welche nicht zum Annähen geeignet sind) 2. Andere	1.50 3.—	
	Hierher gehören insbesondere Billardballen, Billard- kegel; Messer und Gabeln mit Griffen aus diesen Materialien; Fächer; Raucherartikel; Bürsten und Räumme, aus diesen Materialien oder damit montirt; Schachfiguren, Dominospiele, Spiel-		

Nummer des serbischen Generaltarifs vom 2./14. April 1892.	Benennung der Gegenstände.	Zollsaß Dinar. Para.	Taraabzüge in Prozenten des Bruttogewichts.
Noch: 61. k) 2.	<p>marken, Figürchen und ähnliche kleine Nippetischgegenstände; Nadelbüchschen, Portemonnaies, Schmucketuis, Bahnstocher, Schnallen, Spazierstöcke aus den oben genannten Materialien allein, sowie Stockgriffe aus denselben.</p> <p>Anmerkung: Bei Raucherartikeln, welche mit Bernstein oder Bernsteinimitation verbunden sind, werden die Theile aus Bernstein (auch Bernsteinimitation) separat nach Nr. 61 k 2 verzollt. Die anderen Bestandtheile werden nach Beschaffenheit des Materials, aus welchem sie bestehen, behandelt.</p>	1 kg	
l)	Alle vorstehend benannten Kurzwaaren aus gemeinen Materialien in Verbindung mit feinen Materialien oder mit Gold oder Platina.....	2.—	
m)	Waaren aus Silber und Aluminium, auch echt vergoldet oder in Verbindung mit anderen Materialien oder mit Gold oder Platina.....	10.—	20 in Kisten und Fässern. 12 in Körben. 6 in Ballen und Säcken.
n)	Waaren aus Korallen, Alchat, Carneol und anderen Halbedelsteinen, in oder ohne Verbindung mit anderen Materialien oder mit Gold oder Platina.....	15.—	
o)	Waaren aus Gold, Platina, Edelsteinen und echten Perlen.....	25.—	
	Gruppe XVIII. Nähtereiwaaren, Stickereien und Wirkwaaren.		
62. aus a) b) und c)	Kleidungen und andere Konfektionen (mit Einschlus der Wäsche) werden nach dem an der Aufzenseite der Menge nach vorherrschenden Grundstoff mit einem Zuschlage von 50 Prozent vom vertragsmäßigen Zollsaße für den Grundstoff verzollt.	100 kg 55.—	20 in Kisten und Fässern. 12 in Körben. 6 in Ballen und Säcken.
aus a)	Ordinäre Bauernhüte aus Filz..... Alle anderen Gegenstände der Nr. 62a	40.—	

Nummer des serbischen Generaltariffs vom 2./14. April 1892.	Benennung der Gegenstände.	Zollsat <z></z>	Taraabzüge in Prozenten des Bruttogewichts.
			Dinar. Para.
62. aus b)	Band-, Wirk- und Strumpf-, Posamentier- und Knopfwaaren: aus Wolle aus Baumwolle aus Leinen Anmerkung: Einfache Nähte und Säume bei den hierher gehörigen Waaren bleiben bei der Tarifirung außer Betracht.	100 kg 100.— 80.— 80.—	20 in Kisten und Fässern. 12 in Körben. 6 in Ballen und Säcken.
	Stickereien: auf Baumwolle, Wolle oder Leinen Spitzen, handgeklöppelte Regen- und Sonnenschirme mit anderem Ueberzuge als aus Seide Anmerkung: Die hierher gehörigen Schirme können auch mit seidenen Bordüren versehen sein.	300.— 150.— per Stück —.30	
	Hüte, ungarnirte, für Herren oder Damen, ohne Unterschied des Materials, mit Ausnahme von Seidenhüten Herrenhüte, fertig ausgerüstete, ohne Unterschied des Materials und des Aufputzes, mit Ausnahme von Seidenhüten (Cylinder) Damenhüte, fertig ausgerüstet, ohne Unterschied des Materials und des Aufputzes mit Ausnahme der unter Nr. 62 c 1 tarifirten Anmerkung: Hüte, welche ihrer Form und Ausstattung nach, sowohl von Herren wie von Damen getragen werden können, sind wie Herrenhüte zu vervollten.	100 kg 160.— 230.— 280.—	20 in Kisten und Fässern. 12 in Körben. 6 in Ballen und Säcken.
	Chirurgische Bandagen, mit Ausnahme derjenigen aus Seide und Leder Fez, mit oder ohne Quasten, auch aus Seide Unechte Gold- oder Silber-Posamenterie, -Borten, -Tressen, -Schnüre, -Besatzartikel	80.— 90.— 150.—	

Nummer des serbischen Generaltariffs vom 2./14. April 1892.	Benennung der Gegenstände.	Zollsaß	Taraabzüge in Prozenten des Bruttogewichts.
		Dinar. Para.	
Noch:	62. aus b)	Alle anderen Gegenstände der Nr. 62 b 1 bis 9 . . .	100 kg 100.—
		Anmerkung: Hierher gehören: Satteldecken aus Wolle, Polster (Kissen) und Bettdecken, abgenäht, aus Wolle, Baumwolle und Leinen, Säbel-Futterale aus Leder oder anderen gemeinen Stoffen, Hosenträger aus Wolle, Baumwolle oder Leinen, auch aus Gummi; Lederhandschuhe, gefüttert; Hut- und Mützenschilde aus Leder; Darmsaiten für musikalische Instrumente, Strumpfänder aus Wolle, Baumwolle, Leinen, auch aus Gummi; Barttuchel (für Kinder) aus Baumwolle, Leinen oder Wachsleinwand; Bügel (Pferdegeschirr) aus Leinen; Muffe aus Wolle oder Baumwolle, Hut- und Mützenfutter aus Wolle, Baumwolle und Leinen, Kürschnerwaaren (Boas, Muffe, Pelzkragen, Mützen und dergl.).	20 in Kisten und Fässern. 12 in Körben. 6 in Ballen und Säcken.
aus c) 1.	Chirurgische Bandagen aus Seide und Halbseide . . .	200.—	
	Regen- und Sonnenschirme mit Ueberzügen aus Seide und Halbseide	per Stück —.50	
	Seidenhüte (Cylinder), auch garnirt	100 kg	
	Damenhüte aus Seide, auch aufgeputzt	250.—	
	Wick-, Posamentier- und Knopfwaaren:	350.—	
	α) aus Seide	700.—	
	β) aus Halbseide	350.—	
	Stickereien:		
	α) auf Seide	800.—	
	β) auf Halbseide	400.—	
	Ungefütterte Lederhandschuhe	400.—	
	Hosenträger aus oder mit Seide	300.—	
aus c) 2.	Band-, Posamentier- und Knopfwaaren, mit Fäden aus Gold oder Silber, oder aus echt vergoldeten oder versilberten Metallen	300.—	
	Stickereien mit Gold- oder Silber-, echt vergoldeten oder versilberten Gespinnsten oder Drähten	300.—	
	Dergleichen Stickereien auf Seide	1 000.—	

Nummer
des serbischen
Generaltariffs
vom
2./14. April
1892.

Benennung der Gegenstände.		Dollarsatz	Taraabzüge in Prozenten des Bruttogewichts.
		Dinar. Para.	
63.	Schuhwaaren:	100 kg	
a)	aus Holz, in Verbindung mit Leder und anderen gemeinen Materialien	5.—	
b)	Opanken aus roher Haut oder aus Opankenleder ..	35.—	
c) 1.	Ordinäre Stiefel aus gemeinem Leder	80.—	
2.	Alle anderen Schuhwaaren aus jedem Material, ohne Stickereien aus Gold- oder Silberdraht, echt vergoldetem oder versilbertem Draht	100.—	
d)	Schuhwaaren aus jedem Material, mit Stickereien aus Gold- oder Silberdraht, echt vergoldetem oder versilbertem Draht	250.—	
64.	Sattler-, Täschner- und Handschuhmacherwaaren:		
a)	Packstättel, Blasebälge und Koffer von Holz, in Verbindung mit Leder, Leinwand oder anderen gemeinen Materialien	15.—	20 in Kisten und Fässern. 12 in Körben.
b)	Ordinäres Pferdegeschirr aus Leder	60.—	6 in Ballen und Säcken.
	Chirurgische Bandagen aus Leder	100.—	
	Helleisen, Handkoffer, Schultaschen und dergleichen Gegenstände aus groben Zeugstoffen in Verbindung mit gemeinen Materialien	20.—	
	Alle anderen Gegenstände der Nr. 64 b	100.—	
c)	Sattler-, Täschner- und Handschuhmacherwaaren mit Stickereien aus Gold- oder Silberdraht, mit echt vergoldetem oder versilbertem Draht	200.—	

Anlage C.

Zölle bei der Einfuhr in das deutsche Zollgebiet.

Nummer des zur Zeit des Vertrags- abschlusses gültigen allge- meinen deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz für 100 kg Mark.
9 a	Weizen	3,50
9 b α	Roggen	3,50
9 b β	Hafer	2,80
9 b γ	Buchweizen	2
9 b ε	Andere nicht besonders genannte Getreidearten	1
9 c	Gerste	2
9 d α	Raps, Rübsaat, Mohn, Sesam, Erdnüsse und ander- weit nicht genannte Oelfrüchte	2
aus 9 e	Mais	1,60
aus 9 f	Malz (gemälzte Gerste)	3,60
aus 25 p 2	Pflaumen, getrocknete (gedarerte)	4

Schlusprotokoll.

Bei der Unterzeichnung des Handels- und Zollvertrages zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Serbien haben die beiderseitigen Bevollmächtigten hinsichtlich des Vertrages die nachstehenden Vorbehalte und Erklärungen abgegeben:

Zu Artikel II.

1. Die Bestimmungen im Artikel II., betreffend den Antritt und die Ausübung von Gewerben, finden beiderseits keine Anwendung auf das Apotheker- und Handelsmaklergewerbe, dann das Hausratgewerbe und andere ausschließlich im Umherwandern ausgeübte gewerbliche Verrichtungen.

2. Die im Schlusszage des Artikels II. bezeichneten Gesellschaften (mit Inbegriff der Versicherungsgesellschaften jeder Art), welche in dem Gebiete des einen vertragenden Theiles rechtlich bestehen, werden gegen Befolgung der diesbezüglich im anderen Gebiete geltenden Gesetze und Vorschriften auch dort alle ihre Rechte, auch dasjenige der Verfolgung ihrer Rechte vor Gericht ausüben können.

Die deutschen Gesellschaften werden während der ganzen Dauer des gegenwärtigen Vertrages bezüglich ihrer Anerkennung und Zulassung in Serbien in keiner Beziehung ungünstiger behandelt werden als die serbischen Gesellschaften und die Gesellschaften jedes anderen Staates. Bei der Feststellung der Bedingungen für die Anerkennung und Zulassung der Gesellschaften in Serbien wird die Königlich serbische Regierung auf die Wünsche soviel als möglich Bedacht nehmen, welche ihr im Interesse der in Serbien Geschäfte betreibenden deutschen Gesellschaften empfohlen werden.

Bis zur Regelung dieser Materie verbleibt es bei der Bestimmung im Punkt 2 zu Artikel II. des Schlusprotokolles zum Handelsvertrage vom 6. Januar 1883.

3. Unter dem Ausdruck „Geschäftsniederlagen“ im Artikel II. werden öffentliche Lagerhäuser nicht verstanden.

Zu Artikel VI.

Von Ein- und Ausfuhrzöllen sind gegenseitig befreit:

- a) Effekten der Reisenden, Schiffer, Führleute und Handwerker, als: Wäsche, Kleidungsstücke, Reisegeräth, Werkzeuge und Instrumente für deren eigenen Gebrauch;
- b) Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben, welche nur zum Gebrauch als solche geeignet sind.

In Serbien werden bei der Verzollung die nachstehenden Normen beobachtet werden:

1.

Unwesentliche Nebenbestandtheile, welche blos zur Befestigung und Verbindung der einzelnen Bestandtheile von Waaren dienen, z. B. Nägel, Nieten, Schrauben, Hafteln, Schließen, Klammern, Haken, Reife, Beschläge, Gewinde, Riegel, Schlösser (mit Schlüsseln), Bänder, Fäden, Schnüre, Niemen, Stricke, dann unwesentliche Verzierungen, innere Ausfütterungen oder Bodenbeläge sind bei der zollamtlichen Behandlung unbeachtet zu lassen, daher die bezüglichen Waaren, ungeachtet des Vorhandenseins dieser Nebendinge, als Waaren jener Tarifpost zu erklären und zu verzollen sind, welcher sie nach ihren anderen Bestandtheilen angehören.

2.

Unter gemeinen oder gewöhnlichen Materialien im Sinne des Tarifes B werden alle Materialien verstanden, mit Ausnahme der folgenden: Edle Metalle, echt vergoldete und echt versilberte unedle Metalle, Edel- und Halbedelsteine, echte Perlen, echte Korallen, echtes Schildpatt, echtes Elfenbein, echtes Perlmutter, Meerschaum, Bernstein und Bernsteinimitationen mit Ausnahme jener aus Glas, Seidenwaaren.

3.

Einfache Nähte und Säume bei Decken, Teppichen, Vorhängen, Tüchern und anderen abgepaßten Waaren bleiben bei der Tarifirung von Geweben und anderen Zeugstoffen außer Betracht.

4.

Stuis und andere innere Umschließungen, soweit dieselben nicht nach den Bestimmungen über die Tara zollfrei zu behandeln sind, werden getrennt je nach ihrer sonstigen Beschaffenheit behandelt.

5.

Ad Tarif-Nr. 9 a 2. Die ihrer Qualität nach den einvernehmlich festgestellten Mustertypen entsprechenden groben Tuche werden ohne Rücksicht auf deren in Serbien übliche Handelsbenennung zum Zollsatz von 25 Dinars der Tarif-Nr. 9 a 2 verzollt werden.

6.

Ad Tarif-Nr. 25 a. Unter künstlichen Basaltsteinen sind die aus gemeinem Steinzeug hergestellten Pflasterplatten (Klinker) inbegriffen.

7.

Ad Tarif-Nr. 30 c 1. Zum Zollsatz von 4,50 Dinars gehören alle Nägel ohne Unterschied der Herstellung (ob mit der Hand oder Maschine), der Bearbeitung (schwarz, blank, blau angelaufen &c.) und der Verwendung; es fallen daher insbesonders auch Hufnägel unter diesen Zollsatz.

8.

Zu Gruppe XVII. Unter den in dieser Gruppe besonders benannten Waaren aus Bernsteinimitation sind solche aus Glas nicht begriffen.

9.

Zu Gruppe XVIII. Im Sinne der vereinbarten Tarifirung für Konfektionen werden Futter, Knöpfe, Posamente, Bänder, Besätze, Verbrämungen, gestickte Theile, Garnituren &c. außer Betracht bleiben und wird die Verzollung immer nach dem auf der Schauseite der Menge nach überwiegenden Grundstosse erfolgen.

Unter den in dieser Gruppe des Vertragstarifes angeführten übrigen Waaren der Nr. 62 a, b 1 bis 9 und Nr. 64 b sind diejenigen Artikel begriffen, welche in dem gegenwärtigen Vertragstarife nicht anderweitig tarifirt und in dem gegenwärtigen Umfange der zitierten Positionen des allgemeinen serbischen Tarifes begriffen sind.

10.

Es ist der Partei gestattet, die zur Einfuhr deklarirten, noch nicht in den freien Verkehr übergegangenen Waaren auch nach erfolgter Besichtigung in das Ausland zurückzusenden, ohne den Zoll oder irgend eine Verbrauchsabgabe zu bezahlen, vorausgesetzt jedoch, daß sie sich keine zum Zollstrafverfahren berechtigende Unregelmäßigkeit in ihrer Deklaration zu Schulden kommen ließ. In letzterem Falle wird in Bezug auf die eingeführte Waare nach den Bestimmungen der Gefällsgesetze weiter verfahren werden, und tritt die Berechtigung zur Wiederausfuhr wieder in Kraft, wenn das Zollstrafverfahren die Richtigkeit der Deklaration erwiesen hat.

In jedem Falle aber sind die nach Maßgabe des Artikels IX schuldigen Nebengebühren von der Partei zu entrichten.

11.

Dem Importeur steht das Recht zu, die Ermittelung des Reingewichtes durch wirkliche Nettoabwaage zu verlangen, in welchem Falle an Stelle der im Tarife normirten Tara das Ergebniß der Nettoabwaage der Abgabenerhebung zur Grundlage zu dienen hat.

12.

Die Ausfuhrzölle können in beliebiger, aber nur für alle Verkehrsrichtungen gleicher Höhe eingehoben werden.

Zu Artikel VI und VII.

Die Königlich serbische Regierung wird keinesfalls für das aus dem freien Verkehr Serbiens nach Deutschland eingehende, aus einem in Deutschland nicht meistbegünstigten Lande stammende Getreide, sowie für dergleichen Weine die deutschen Vertragszölle beanspruchen.

Die Bestimmungen der Artikel VI und VII haben keine Anwendung zu finden:

- a) auf die Begünstigungen, welche anderen unmittelbar angrenzenden Staaten zur Erleichterung des kleinen Grenzverkehrs, das heißt für eine zehn Kilometer Breite nicht übersteigende Grenzzone, gewährt werden;
- b) auf die einem der beiden vertragschließenden Theile durch die Bestimmungen einer schon abgeschlossenen oder etwa künftig abzuschließenden Zollvereinigung auferlegten Verbindlichkeiten.

Das gegenwärtige Protokoll, welches ohne besondere Ratifikation durch die bloße Thatzache der Auswechselung der Ratifikationen des Vertrages, auf welchen es sich bezieht, als gebilligt und bestätigt anzusehen ist, wurde in Wien in doppelter Ausfertigung am 21./9. August 1892 verfaßt.

(L. S.) H. VII. P. Neuß.

(L. S.) G. S. Simics.

Erklärung.

In Abänderung der Bestimmung im Artikel XI des am 21./9. August 1892 zu Wien unterzeichneten Handels- und Zollvertrages zwischen dem Deutschen Reich und Serbien haben die Unterzeichneten im Namen ihrer Regierungen Folgendes vereinbart:

Die Festsetzung des Termins für das Inkrafttreten des Handels- und Zollvertrages vom 21./9. August 1892 wird der Vereinbarung der beiderseitigen Regierungen vorbehalten.

Gegenwärtige Erklärung soll zugleich mit dem Vertrage vom 21./9. August 1892 ratifiziert werden.

Geschehen zu Berlin, den 24. Juni 1893.

Freiherr von Rotenhäusler. Ivan Pavlovitch.

Der vorstehende Vertrag ist nebst der dazu gehörigen Erklärung ratifiziert worden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden, wobei gleichzeitig der 1. Januar 1894 als Termin für das Inkrafttreten des Vertrages vereinbart worden ist.

(Nr. 2138.) Uebereinkommen zwischen dem Deutschen Reich und Serbien, betreffend den gegenseitigen Muster- und Markenschutz. Vom 21./9. August 1892.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs, und die Regentschaft des Königreichs Serbien, im Namen Seiner Majestät des Königs von Serbien, von dem Wunsche geleitet, die gegenseitigen Beziehungen auf dem Gebiete des Muster- und Markenschutzes neu zu regeln, haben zu diesem Zweck Unterhandlungen eröffnen lassen und zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

Allerhöchstihren Generaladjutanten und General der Kavallerie, Seine Durchlaucht den Prinzen Heinrich VII., Reuß, außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen sc., und Apostolischen König von Ungarn,

die Regentschaft des Königreichs Serbien:

G. S. Simics, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Serbiens bei Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen sc., und Apostolischen König von Ungarn,

welche, unter Vorbehalt der beiderseitigen Ratifikation, das nachstehende Uebereinkommen vereinbart und abgeschlossen haben:

Artikel 1.

Die Angehörigen des einen der vertragschließenden Theile sollen in dem Gebiete des anderen in Bezug auf den Schutz von Mustern und Modellen, von Handels- und Fabrikmarken, von Firmen und Namen dieselben Rechte wie die eigenen Angehörigen genießen.

Artikel 2.

Den Angehörigen im Sinne dieser Vereinbarung sind gleichgestellt andere Personen, welche in dem Gebiete des einen der vertragschließenden Theile ihren Wohnsitz oder ihre Hauptniederlassung haben.

Artikel 3.

Wird ein Muster oder Modell, eine Fabrik- oder Handelsmarke in dem Gebiete des einen der vertragschließenden Theile behufs Erlangung des Schutzes angemeldet, und binnen einer Frist von drei Monaten die Anmeldung auch in dem Gebiete des anderen vertragschließenden Theiles bewirkt, so soll

- a) diese spätere Anmeldung allen Anmeldungen vorgehen, welche in dem Gebiete des anderen Theiles nach dem Zeitpunkt der ersten Anmeldung eingereicht worden sind;

b) durch Umstände, welche nach dem Zeitpunkt der ersten Anmeldung eintreten, dem Gegenstande derselben die Neuheit in dem Gebiete des anderen Theiles nicht entzogen werden.

Artikel 4.

Die im Artikel 3 vorgesehene Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem die erste Anmeldung erfolgt. Der Tag der Anmeldung wird in die Frist nicht eingerechnet.

Artikel 5.

Die Rechtsnachtheile, welche nach den Gesetzen der vertragsschließenden Theile eintreten, wenn ein Muster oder Modell nicht innerhalb einer bestimmten Frist ausgeführt oder nachgebildet wird, sollen auch dadurch ausgeschlossen werden, daß die Ausführung oder Nachbildung in dem Gebiete des anderen Theiles erfolgt.

Demgemäß soll auch die Einfuhr einer in dem Gebiete des einen Theiles hergestellten Waare in das Gebiet des anderen Theiles in dem letzteren den Verlust des auf Grund eines Musters oder Modells für die Waare gewährten Schutzrechtes nicht zur Folge haben.

Artikel 6.

Dem Inhaber einer in dem Gebiete des einen Theiles eingetragenen Handels- und Fabrikmarke kann die Eintragung in dem Gebiete des anderen Theiles nicht aus dem Grunde versagt werden, weil die Marke den hier geltenden Vorschriften über die Zusammensetzung und äußere Gestaltung der Marken nicht entspricht.

Artikel 7.

Jeder der vertragsschließenden Theile wird, soweit dies noch nicht geschehen ist, Bestimmungen gegen den Verkauf und das Heilhalten solcher Waaren treffen, welche zum Zweck der Täuschung im Handel und Verkehr mit Staatswappen des anderen Theiles oder mit Namen oder Wappen bestimmter, in dem Gebiete des anderen Theiles belegenen Orte oder Bezirke behufs Bezeichnung des Ursprungs versehen sind.

Artikel 8.

Das gegenwärtige Uebereinkommen tritt an Stelle der Uebereinkommen vom 30. Juni 1886, betreffend den Markenschutz, und vom 3. Juli 1886, betreffend den Schutz der gewerblichen Muster und Modelle, am 1. Januar 1893 in Kraft und bleibt bis zum Ablauf von 6 Monaten nach erfolgter Kündigung von Seite eines der vertragsschließenden Theile in Wirksamkeit.

Artikel 9.

Das Uebereinkommen soll ratifizirt und die Ratifikations-Urkunden sollen sobald als möglich in Berlin ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten das gegenwärtige Uebereinkommen vollzogen und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Wien, den 21./9. August 1892.

(L. S.) H. VII. P. Reuß.

(L. S.) G. S. Simics.

Erklärung.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten haben Nachstehendes verabredet:

Als Zeitpunkt des Inkrafttretens des am 21./9. August 1892 zu Wien abgeschlossenen Uebereinkommens zwischen dem Deutschen Reich und Serbien, betreffend den gegenseitigen Muster- und Markenschutz, wird an Stelle des 1. Januar 1893 der 1. Juli 1893 festgesetzt. Bis zu diesem Zeitpunkt bleiben die Ueber-einkommen zwischen dem Deutschen Reich und Serbien vom 30. Juni 1886, betreffend den Markenschutz, und vom 3. Juli 1886, betreffend den Schutz der gewerblichen Muster und Modelle, in Geltung.

Gegenwärtige Erklärung soll zugleich mit dem Vertrage vom 21./9. August 1892 ratifizirt werden.

Geschehen zu Wien, den 17./5. März 1893.

(L. S.) H. VII. P. Reuß.

(L. S.) G. S. Simics.



Erklärung.

In Abänderung der Bestimmung im Artikel VIII des am 21./9. August zu Wien unterzeichneten Uebereinkommens zwischen dem Deutschen Reich und Serbien, betreffend den gegenseitigen Muster- und Markenschutz, sowie ferner in Abänderung der zu diesem Uebereinkommen am 17./5. März 1893 in Wien unterzeichneten Erklärung haben die Unterzeichneten im Namen ihrer Regierungen folgendes verabredet.

Als Zeitpunkt des Inkrafttretens des Muster- und Markenschutz-Uebereinkommens vom 21./9. August 1892 wird an Stelle des 1. Januar beziehungsweise 1. Juli 1893 der 1. Januar 1894 festgesetzt.

Gegenwärtige Erklärung soll zugleich mit dem Muster- und Markenschutz-Uebereinkommen vom 21./9. August 1892 ratifizirt werden.

Geschehen zu Berlin, den 7. November 1893.

Freiherr von Marshall. Ivan Pavlovitch.

Das vorstehende Uebereinkommen ist nebst den dazu gehörigen beiden Erklärungen ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden.